

# Miniaturen und Bilder in Sachsenspiegelhandschriften abseits der Codices picturati

von

HIRAM KÜMPER, Bochum

## I. Einleitung

Kaum eine rechtshistorische Bildquelle des Mittelalters mag soviel Prominenz, gerade auch im kollektiven Mittelalterbild außerhalb des fachwissenschaftlichen Elfenbeinturmes, erlangt haben wie die vier berühmten Bilderhandschriften des Sachsen spiegels Eikes von Repgow.<sup>1</sup> Seit ungefähr fünfzehn Jahren hat auch die Forschung, vor allem von Seiten der Germanistik und unter Fragestellungen rund um die pragmatischen Funktionen des geschriebenen Rechts, wieder neuen Aufwind genommen.<sup>2</sup> Davon zeugt auch das zum Teil erstmalige Erscheinen aller vier bekannten Bilderhandschriften, der Heidelberger (H),<sup>3</sup> Dresdner (D),<sup>4</sup> Wolfenbütteler (W)<sup>5</sup> und Oldenburger (O),<sup>6</sup> in aufwendigen Faksimileeditionen. Die erhaltenen Codices picturati gehen sämtlich auf eine gemeinsame Stammhandschrift (X) zurück, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts vermutlich im nordöstlichen Harzvorland in mitteldeutscher Sprache niedergeschrieben wurde.<sup>7</sup> Dem Oldenburger Codex picturatus sind darüber hinaus

---

<sup>1</sup> Zur Einführung vgl. den reich bebilderten Band von Heiner LÜCK, Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches (Schriftenreihe der Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen-Anhalt 1) 2. überarb. Aufl. 2005.

<sup>2</sup> Ein neuer Sammelband unter der Herausgeberschaft von Prof. Dr. Ruth SCHMIDT-WIEGAND ist noch für dieses Jahr bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt angekündigt.

<sup>3</sup> Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cod. Pal. germ. 164 (OPPITZ Nr. 697); Walter KOSCHORRECK (Hg.), Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 2 Bde. 1970.

<sup>4</sup> Dresden, Stadt- und Landesbibliothek, M. 32 (OPPITZ Nr. 450); Karl VON AMIRA (Hg.), Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 2 Bde. 1925/26 – Vor kurzem ist nun auch die Neufaksimilierung unter der Leitung von Prof. Dr. Heiner LÜCK (Halle) im Grazer Akademieverlag erschienen; der Kommentarband steht noch aus.

<sup>5</sup> Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Cod. Guelf. 3.1. Aug. (OPPITZ Nr. 1066); Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Eike von Repgow: Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift. Cod. Guelf. 3.1. Aug. 2<sup>o</sup>, 3 Bde. 1993.

<sup>6</sup> Oldenburg, Landesbibliothek, Cim I 410 (OPPITZ Nr. 1302); Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 3 Bde. 1995/96.

<sup>7</sup> Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Die niederdeutsche Stammhandschrift der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, in: Niederdt. Jb. 116 (1993), S. 7-27. Dieter PÖTSCHKE, Kloster Ilseburg. Geschichte, Architektur, Bibliothek (Harz-Forschungen 19) 2005, S. 179-182 sucht das Kloster Ilseburg als Ab-

noch zwei niederdeutsche Zwischenfassungen (N, N<sub>1</sub>) aus dem Lüneburger Raum vorausgegangen, die ebenfalls nicht überliefert sind.<sup>8</sup> Sie scheint jedoch in der Textfassung der Stammhandschrift näher zu stehen als der Dresdner und der Wolfenbütteler Codex.<sup>9</sup> Die Genealogie der Bilderhandschriften ist umfassend von Karl von Amira untersucht worden,<sup>10</sup> dessen Stemmata in jüngerer Zeit vor allem durch die heraldischen Untersuchungen von Klaus Nass in vielerlei Hinsicht korrigiert und präzisiert worden sind.<sup>11</sup> Über die Codices picturati freilich soll an dieser Stelle nicht weiter gehandelt werden.<sup>12</sup>

Vielmehr soll es im Folgenden um all jene Bilder, Miniaturen und Illustrationen gehen, die über die eindrucksvolle Vielschichtigkeit der Codices picturati nur allzu leicht in Vergessenheit geraten. Dabei ist es mir primär um eine erste Sichtung des Vorliegenden bestellt. Ein unverzichtbares Hilfsmittel für ein solches Unterfangen liegt seit einigen Jahren mit dem durch Ulrich-Dieter Oppitz vollständig neu bearbeiteten Verzeichnis der ‚Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters‘ vor.<sup>13</sup> Bildbeschreibungen und Hinweise auf etwaige Druckorte einzelner Illustrationen sind der Anlage des Verzeichnisses nach in der Regel allerdings nicht aufgenommen. Auch sonst ist die Frage

---

fassungsort plausibel zu machen; vgl. dazu auch Rez. H. KÜMPER, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 76 (2005) S. 354f.

<sup>8</sup> Friedrich SCHEELE, Kodikologische Anmerkungen zum Codex picturatus Oldenburgensis, in: Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Niedersächsische Sparkassenstiftung (Hg.), Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Patrimonia 50) 1993, S. 37-58.

<sup>9</sup> Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift im Kreis der Codices picturati des Sachsenspiegels, in: DIES., Wolfenbütteler Sachsenspiegel. Kommentarband (wie Anm. 5) S. 1-24, hier S. 7f.

<sup>10</sup> Karl VON AMIRA, Die Genealogie der Bilderhandschriften (Abhandlungen der Königlich-Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 22/2) 1902, S. 327-385.

<sup>11</sup> Klaus NASS, Die Wappen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, in: Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Text – Bild – Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 1. 1986, S. 229-264; DERS., Die Wappen der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, in: Wolfenbütteler Sachsenspiegel 3 (wie Anm. 5) S. 97-105.

<sup>12</sup> Als Überblick vgl. beispielsweise Hiram KÜMPER: „... als dat utwiset unser lantrecht.“ Ein bre-misch-hoyaischer Rechtsstreit, ein welfischer Erzbischof und neue Fragen an die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, in: DERS., Michaela PASTORS (Hg.), Florilegium. Bochumer Arbeiten zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte (Schriften des StAM der Ruhr-Universität Bochum 2) 2006, S. 163-184, bes. S. 165-176 mit Nachweis der einschlägigen Literatur. Einen konzisen Überblick aller vier Bilderhandschriften mit exemplarischen Vergleichen geben Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Wolfgang MILDE (Hg.), Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Oldenburg, Heidelberg, Wolfenbüttel, Dresden (Ausstellungskatalog der Bibliotheca Augusta vom 12.02. bis 11.03.1992) <sup>2</sup>1993.

<sup>13</sup> Ulrich-Dieter OPPITZ, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters. 3 Bde. 1990. Auf dieses Verzeichnis beziehen sich die Kurzverweise „(OPPITZ Nr.)“ hinter den aufgeführten Handschriften.

nach anderen illustrierten Handschriften der Sachsenspiegelüberlieferung kaum gestellt, geschweige den beantwortet worden.<sup>14</sup> Hier setzt mein Beitrag ein.

Bei der Suche will ich mich im Folgenden auf Handschriften der Sachsenspiegelüberlieferung beschränken.<sup>15</sup> Die rechtserheblichen Illustrationen aus der breiten Überlieferung des so genannten ‚Schwabenspiegels‘ hat Rainer Derschka seiner Übertragung des Rechtsbuches in das Neuhochdeutsche beigegeben und fachkundig kommentiert.<sup>16</sup> Dort wird auch erstmals das Bildprogramm der einzigen durchgängig bebilderte Schwabenspiegelhandschrift, ein Exemplar der berühmten Lauber-Werkstatt, zugänglich gemacht.<sup>17</sup> Die beiden bislang bekannten Kaiserminiaturen aus Handschriften des ‚Kleinen Kaiserrechts‘ (auch unter dem etwas unglücklichen Namen ‚Frankenspiegel‘ bekannt) finden sich zusammen mit einigen kalligraphisch interessanten Zierinitialen in einem Beitrag von Dietlinde Munzel-Everling.<sup>18</sup> Dass damit das Bildprogramm mittelalterlicher Rechtsbuchhandschriften noch nicht erschöpft ist, bedarf kaum einer Erwähnung. Verwiesen sei nur auf die eindrucksvolle und in einer qualitätsvollen Faksimileedition greifbare Handschrift des Herforder Rechtsbuches<sup>19</sup> oder die bekannte Prachthandschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497,<sup>20</sup> ganz zu schweigen von an-

---

<sup>14</sup> Ansätze lediglich bei Norbert H. OTT, Vorläufige Bemerkungen zur ‚Sachsenspiegel‘-Ikonographie, in: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Text – Bild – Interpretation 1 (wie Anm. 11) S. 33-44, bes. S. 39ff. und DERS., Rechtsikonographie zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Der ‚Sachsenspiegel‘ im Kontext deutschsprachiger illustrierter Handschriften, in: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Wolfenbütteler Sachsenspiegel. Kommentarband (wie Anm. 5) S. 119-141.

<sup>15</sup> Zum Begriff ‚Sachsenspiegelhandschrift‘ vgl. die Ausführungen bei Dagmar HÜPPER, Auftraggeber, Schreiber und Besitzer von Sachsenspiegel-Handschriften, in: DIES., Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Der Sachsenspiegel als Buch (Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte 1) 1991, S. 57-104, hier S. 62f. Eines solchen weiten Begriffs, der auch die Richtsteige, Remissorien und die Blume des Sachsenspiegels mit einschließt, bedarf es für die vorliegende Untersuchung nur in zwei Fällen, in denen solche Handschriften Illustrationen, aber keinen Sachsenspiegeltext enthalten. Sie sind beide aufgenommen.

<sup>16</sup> Rainer DERSCHKA, Der Schwabenspiegel. Übertragen in heutiges Deutsch, mit Illustrationen aus alten Handschriften. 2002, S. 387-430.

<sup>17</sup> Brüssel, Bibliothèque Royale de Belgique, Ms. 14689-91 (OPPITZ Nr. 324) – vgl. Camille GASPARD, Frédéric LYNA, Les principaux manuscrits à peintures de la Bibliothèque Royale de Belgique 2. 1945, S. 81-85; Abdruck bei DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 16) S. 309-386 (Abb. 1-69).

<sup>18</sup> Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Sachsenspiegel, Kaiserrecht, König Karls Recht? Überschrift und Prolog des Kleinen Kaiserrechts als Beispiel der Textentwicklung, in: Hans HÖFINGHOFF u. a. (Hg.), Alles was Recht war. Rechtsliteratur und literarisches Recht. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand (Item Mediävistische Studien 3) 1996, S. 97-111 – eine großformatige Farbabbildung aus der Gießener Handschrift jetzt auch bei DIES., Rolande. Die europäischen Rolanddarstellungen und Rolandfiguren. 2005, S. 36.

<sup>19</sup> Theodor HELMERT-CORVEY (Hg.), Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe in Originalformat der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, 2 Bde. 1989.

<sup>20</sup> Heinrich REINCKE (Hg.), Die Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497, neu hg. von Jürgen BOLLAND (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv Hamburg 10) 1968 – vgl. dazu Beate

deren bebilderten Schriftquellen mittelalterlichen Rechtslebens, wie etwa dem berühmten Soester Nequam-Buch<sup>21</sup> oder den reichen Illustrationen des Volkacher Salbuches.<sup>22</sup> Und auch abseits der umfänglich bebilderten Codices finden sich selbstverständlich im Umfeld der Stadt- und Gerichtsbücher Rechtshandschriften mit einzelnen, durchaus auch rechtsrelevanten Illustrationen.<sup>23</sup> Um all diese teils noch verborgenen Schätze soll es hier nicht gehen.

Nicht eigens behandelt werden sollen ferner die Darstellungen der Verwandtschafts- und Sippschaftsbäume.<sup>24</sup> Über diesen Bildtyp hat bereits Hermann Schadt in seiner material- wie kenntnisreichen Tübinger Dissertation des Jahres 1973 ausführlich gehandelt und die bekannten Zeugnisse innerhalb der Rechtsbuchüberlieferung aufgeführt.<sup>25</sup> Insgesamt kann der Befund dahingehend zusammengefasst werden, dass solcherlei Darstellungen sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts zwar in einer Reihe von Handschriften zu Fragen des sächsischen Rechts, kaum aber in Handschriften des Landrechts und nur in einem Fall in expliziter Verbindung mit dem Landrechtstext (Ssp. Ldr. I 17) selbst finden.<sup>26</sup>

## II. Die schlesische Gruppe der teililluminierten Codices

Wir beginnen unseren Gang durch die Überlieferung in Schlesien. Die in Görlitz befindlichen Handschriften dieser Gruppe hat detailliert der unermüdliche Richard Jecht vorgestellt.<sup>27</sup> Über die zur selben Gruppe gehörige, zweibändige Liegnitzer Hand-

BINDER, Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 1497 als Bildquelle zur mittelalterlichen Geschichte, in: Silke URBANSKI u.a. (Hg.), Recht und Alltag im Hanseraum. Festschrift für Gerhard Theuerkauf (De Sulte 4) 1993, S. 31-40.

<sup>21</sup> Wilhelm KOHL (Hg.), Das Soester Nequambuch. Neuausgabe des Acht- und Schwurbuchs der Stadt Soest (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 14) 1980.

<sup>22</sup> Mario HEINRICH, Zum Volkacher Stadtrecht am Ende des Spätmittelalters und zu Beginn der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des Salbuches. Diss. Univ. Würzburg 1980 (masch.).

<sup>23</sup> Vgl. beispielsweise Gustav KORLÉN, Norddeutsche Stadtrechte 2: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (Lunder Germanistische Forschungen 23) 1951 (Bildanhang).

<sup>24</sup> Zu den Texten vgl. Helko EIS, Zur Rezeption der kanonischen Verwandtschaftsbäume Johannes Andreae's. Untersuchungen und Texte. Diss. Univ. Heidelberg 1965 (masch.), bes. S. 37-43 (Sachsenspiegel).

<sup>25</sup> Hermann SCHADT, Die Darstellungen der Arbores Consanguinitatis und der Arbores Affinitatis. Bildschemata in juristischen Handschriften. 1982, S. 292-306.

<sup>26</sup> Siehe unten, S. 133.

<sup>27</sup> Richard JECHT, Ueber die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandte Rechtsquellen, in: Neues Lausitzisches Magazin 82 (1906) S. 223-264. Das Handexemplar des Verfassers ist übrigens, wie der größte Teil der Jechtschen Gelehrtenbibliothek, in die Bestände der Universitäts- respektive der Bereichsbibliothek am Historischen Institut der Ruhr-Universität übergegangen. Die ansonsten ausgesprochen häufig zu findenden Korrekturen, Ergänzungen und Hinweise auf

schriften hingegen fehlen ähnlich eingehende Beschreibungen. Zuletzt hat noch der Kunsthistoriker Ernst Kloss sich im Rahmen seiner Studien über die ‚Schlesische Buchmalerei‘ des Mittelalters ausführlicher auch mit den kostbaren illuminierten Rechtshandschriften beschäftigt.<sup>28</sup> Bereits Karl von Amira hatte in den Zeugnissen der schlesischen Handschriftengruppe, von der er selbst jedoch nur den Liegnitzer und Görlitzer Codex kannte, Tochterhandschriften einer verlorenen Bilderhandschrift der Y-Gruppe vermutet, jener verlorenen Zwischenstufe also, der auch die Heidelberger, Wolfenbütteler und Dresdner Codices Picturati entstammen.<sup>29</sup> Dagegen führte aber bereits Jecht, der sich sicher war, dass „die Bilder in unserem codex in ganz und gar keiner Verwandtschaft mit denen in diesen Handschriften stehen“, eine Reihe von Verschiedenheiten zwischen beiden Handschriftengruppen auf,<sup>30</sup> die sich – so später Kloss – „beliebig vermehren“ ließen.<sup>31</sup> Tatsächlich lassen sie sich in dieser Hinsicht wohl nicht heranziehen. Dennoch ist ihr Wert für die rechtliche Bildkunde ebenso wie für die Kunstgeschichte unbestritten; die „Verdichtung der Figur zur bewegten Masse und die Verwandlung der Lokalfarbe in ein Netz schwebender Halbtöne“<sup>32</sup> zeugen von der hohen Kunstfertigkeit schlesischer Bildmalerei um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

#### a) Die ‚Große Görlitzer Handschrift‘ und die ‚Blume des Sachsenspiegels‘

Die sicherlich prominenteste bebilderte Sachsenspiegelhandschrift nach den Codices picturati ist die so genannte ‚Große Görlitzer Handschrift‘ des Sachsenspiegels, die heute die Universitätsbibliothek Krakau verwahrt wird.<sup>33</sup> Die Handschrift trägt keine Jahreszahl,<sup>34</sup> entstammt aber wie die beiden später noch zu besprechenden Codices (Liegnitz, Berlin) der Schreibstube des berühmten Nikolaus Wurm († nach 1401).<sup>35</sup>

---

spätere Literatur, die Jecht offenbar fortlaufend in den Werken seiner Bibliothek nachtrug, finden sich nur im ersten Teil des Heftes, nicht aber in der Abhandlung über die Sachsenspiegelhandschriften.

<sup>28</sup> Ernst KLOSS, Die schlesische Buchmalerei des Mittelalters. 1942, S. 79-94.

<sup>29</sup> VON AMIRA, Genealogie (wie Anm. 10) S. 20; DERS., Dresdner Sachsenspiegel 1 (wie Anm. 4) S. 32.

<sup>30</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) S. 239.

<sup>31</sup> KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) S. 84.

<sup>32</sup> KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) S. 79.

<sup>33</sup> Krakau, Universitätsbibliothek, Przyb. 42/60, olim Görlitz, Ratsarchiv, Varia 1 (OPPITZ Nr. 861) – ausführliche Beschreibung bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) S. 236-243 (Nr. V). Zum Bildprogramm vgl. KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) S. 89f.

<sup>34</sup> Bei SCHADT, Arbores Consanguinitatis (wie Anm. 25) S. 299, der diese Handschrift in das Jahr 1387 weist, liegt eine Verwechslung entweder mit dem Liegnitzer Codex (s. unten Absatz b) oder eine implizite Übernahme der Argumentation von Homeyer (vgl. Anm. 39) vor.

<sup>35</sup> Hiram KÜMPER, Art. Nikolaus Wurm, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 25 (2005) Sp. 1547-1549. Die Farbabbildung einer Schmuckinitialie des Liegnitzer Stadtrechtbuches aus der gleichen Werkstatt (Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 789, fol. 1r), die

Insofern wird auch er in die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zu datieren sein – der äußerliche Befund spricht ebenfalls für diesen Umstand.

Der Codex ist von enormem Umfang (48 x 34 x 16cm) und wiegt mit ihren 403 Pergamentblättern und einem bemerkenswerten Prachteinband des späten 14. Jahrhunderts runde 17 Kilogramm. Die von Wilhelm Wackernagel 1827 angefertigte Abschrift, die heute in seinem Nachlaß in der Berliner Staatsbibliothek verwahrt wird, füllt immerhin drei Bände.<sup>36</sup> Es nimmt also kaum Wunder, dass die Handschrift früh das Interesse der Forschung erregt hat.<sup>37</sup> In der Homeyerschen Landrechtsausgabe<sup>38</sup> ist der Codex unter der Sigle *Dg*, in der Ausgabe des Richtsteigs Landrechts vom selben Verfasser<sup>39</sup> als Handschrift *Ea* im Variantenapparat herangezogen. Wenn bereits Jecht bei der Frage nach der Benutzung der Görlitzer Handschrift für die zweite Weichbildausgabe Alexander von Daniels<sup>40</sup> seine liebe Not hatte, die abgedruckten Passagen zu identifizieren,<sup>41</sup> schuldet sich das der bereits von verschiedenen Seiten heftig kritisierten, sehr eigenen Vorgehensweise des Editors.<sup>42</sup>

Es finden sich insgesamt 27 prächtige Deckfarbenmalereien in dieser Handschrift:<sup>43</sup>

- fol. 1r        Christus sitzt auf zwei Regenbögen in Mandorla, aus seinem Mund reichen Schwert und Rute; ausladender Rankenschmuck.
- fol. 13r      Richter auf einer Holzbank, Beine offenbar nicht gekreuzt (verdeckt durch Gewand), zwei kniende Personen vor ihm, einer mit Kapuzenmantel, rechts davon eine stehende Person; im Hintergrund ein Rutenbündel an der Wand (rechts hinter der stehenden Person).<sup>44</sup>
- fol. 24r      Erschaffung der Welt.

---

einen König mit einfacher Lilienkrone und Reichsapfel, aber ohne Zepter darstellt, findet sich bei Hans-Joachim LEUCHTE, *Das Liegnitzer Stadtrechtbuch des Nikolaus Wurm* (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte 25) 1990, S. XVI.

<sup>36</sup> Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 436, 437 und 438.

<sup>37</sup> Zuerst wohl bei Johann Gottfried GEISLER, *De Bibliotheca Milichiana quintum commentatur*. 1768, S. 22. Die ältere Literatur nennt ansonsten vollständig JECHT, *Görlitzer Handschriften* (wie Anm. 27) S. 236f.

<sup>38</sup> Carl Gustav HOMEYER, *Des Sachsenspiegels erster Theil oder das Sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift v. J. 1369* herausgegeben, 3. umgearb. Aufl. 1861, S. 38.

<sup>39</sup> Carl Gustav HOMEYER, *Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis*. 1857, S. 9f. (Nr. 29).

<sup>40</sup> Alexander VON DANIELS, *Das sächsische Weichbildrecht. Jus municipale Saxonium*. 1858, Sp. X.

<sup>41</sup> JECHT, *Görlitzer Handschriften* (wie Anm. 27) S. 240f. Offenbar benutzte Daniels aus der von ihm angegebenen Görlitzer Bilderhandschrift lediglich den ‚Ritmus super jus municipale‘ (fol. 324r, bei DANIELS, Sp. 7f.) und die ‚Cronica de tempore creationis mundi‘ (fol. 324v-327r, bei DANIELS, Sp. 25-52).

<sup>42</sup> HOMEYER, *Sachsenspiegel* (wie Anm. 38) S. 85.

<sup>43</sup> Die Bildbeschreibungen erfolgen aus der Sicht des Betrachters, nicht aus heraldischer Perspektive.

<sup>44</sup> Abb. bei JECHT, *Görlitzer Handschriften* (wie Anm. 27) Tafel IV, Nr. 2; KLOSS, *Schlesische Buchmalerei* (wie Anm. 28) Abb. 113.

- fol. 25r Jesus am Kreuze in einer G-Initiale.
- fol. 27v (Ssp. Ldr. I 1) Zwei-Schwerter-Lehre: Christus auf zwei Regenbögen in Mandorla (verwandt mit der Darstellung fol. 1r) und überreicht das geistliche und das weltliche Schwert; zur Linken der Papst mit dreistöckiger Tiara und dem Schlüssel Petri, zur Rechten der Kaiser mit Bügelkrone.<sup>45</sup>
- fol. 29r (Ssp. Ldr. I 2) Bischof mit Krummstab, links drei weitere Personen; Q-Initiale mit ausladender Fleuronée-Unterlänge.<sup>46</sup>
- fol. 56r (Ssp. Ldr. I 25) Mönch mit Bruder in einer C-Initiale.
- fol. 78v (Ssp. Ldr. I 53) Richter auf Holzbank; sieben Personen Umstand, stehend und sitzend.<sup>47</sup>
- fol. 87r (Ssp. Ldr. I 59) Christus auf zwei Regenbögen in Mandorla sitzend, umgeben von den zwölf Aposteln (je sechs auf jeder Seite).
- fol. 96r (Ssp. Ldr. I 63) Ein Delinquent wird von seinem Kläger an der Halskrause vor den Richter geführt, der auf einem thronartigen Stuhl sitzt.<sup>48</sup>
- fol. 103v (Ssp. Ldr. I 69) Gewaltsame Auseinandersetzung zwischen drei Personen, einer davon (sitzend, Mitte) mit einem Dolch, die anderen beiden mit spießartigen Stangen.
- fol. 107r (Ssp. Ldr. I 70) Richter weist einem durch seine Gabel kenntlichen Bauern in ein burgartig stilisiertes Haus ein. Dieser fasst mit der Linken den Türgriff als Zeichen seiner Anspruchnahme.<sup>49</sup>
- fol. 131r (Ssp. Ldr. II 13) Richter mit Stab und Waage in einer N-Initiale.
- fol. 131r (Ssp. Ldr. II 13) Strafen zu Haut und Hals; ebenfalls in N-Initiale. Im Hintergrund ein Mann am Galgen, im Vordergrund ein Delinquent an der Staubsäule.<sup>50</sup>
- fol. 150r (Ssp. Ldr. II 24) Verlobungsszene. Die Hände des Paares werden vom Priester zusammengeführt. Ähnlich fol. 132r im Codex Steinbeck.
- fol. 206r (Ssp. Ldr. II 64) Frau und Jungfrau, die *mit gerüfte* vor Gericht klagen.
- fol. 214v (Ssp. Ldr. III 2) Ein Priester mit geöffnetem Buch und ein Jude.<sup>51</sup>
- fol. 222r (Ssp. Ldr. III 6) Zwei Personen beim Würfelspiel, jeder mit einem größeren Geldhaufen vor sich. Der Spieleinsatz, eine einzelne Münze, liegt in der Mitte.<sup>52</sup>
- fol. 248v (Ssp. Ldr. III 26) König auf schlichtem Thron mit einfacher Krone, Zepter und Reichsapfel.
- fol. 250r (Ssp. Ldr. III 27) Ein Priester nimmt eine Scheidung vor. Große Ähn-

<sup>45</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel III, Nr. 2.

<sup>46</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel V, Nr. 1.

<sup>47</sup> Abb. bei KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 112.

<sup>48</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel VII, Nr. 3; KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 120.

<sup>49</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel III, Nr. 1.

<sup>50</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel VII, Nr. 2.

<sup>51</sup> Abb. bei KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 114.

<sup>52</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel II, Nr. 2; KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 115.

- lichkeit mit der Illustration von fol. 150r in dieser Handschrift und fol. 195r im Codex Steinbeck.<sup>53</sup>
- fol. 296v (Ssp. Ldr. III 60). Priester auf Kanzel, in der Rechten eine Kerze, in der Linken eine Glocke. Drei Personen in der rechten Bildhälfte, von denen eine betet.<sup>54</sup>
- fol. 299v (Ssp. Ldr. III 63) Kaiser (Konstantin) auf einem Holzthron, in der Rechten das Zepter, in der Linken ein Schwert.
- fol. 324v (Lobgedicht auf Eike von Repgow).<sup>55</sup> Erbauung der Arche Noah. Zwei Männer setzen eine Tür ein, ein dritter, im Vordergrund, behaut mit einer Axt Holzstücke.
- fol. 335r (Weichbildrecht, Art. 7) Kaiser mit Bügelkrone und Schwert, Papst mit dreistöckiger Tiara, Schwert und Buch.
- fol. 338r (Weichbildrecht, Art. 8). Hinrichtung des betenden Königs, dem das Haupt *mit einer guldin bartin* abgeschlagen wird. Im Gegensatz zu der Darstellung in der Liegnitzer Handschrift steht auch der König aufrecht, die einfache Lilienkrone noch auf dem Haupt.<sup>56</sup>
- fol. 394r (Anfang der ‚Constitutiones domini Alberti‘). Kaiser mit Zepter und Reichsapfel auf einem stufenartigen Thron.

Hinzu treten eine Reihe fein gearbeiteter Initialen (fol. 1v, 12v, 18r und 97r), von denen eine (fol. 24r) gar durch einen betenden Mann figural ausgestaltet worden ist.<sup>57</sup> Besonders auffällig ist ferner ein Typ von Initialen, der erstmals fol. 327r (Weichbildrecht, Art. 1) und dann insgesamt noch zwölf weitere Male (fol. 327v, 329v, 330r, 2x auf 331r, 2x auf 332r, 334r, 334v, 340r, 341v und 345r) auftaucht.<sup>58</sup> Zwei Männer sitzen sich auf Stühlen gegenüber, scheinen ins Gespräch vertieft. Sie halten Spruchbänder in der Hand, die allerdings an keiner Stelle ausgefüllt worden sind. In der im Anschluss zu besprechenden Liegnitzer Handschriften finden wir hier ermahnende Sinnprüche.<sup>59</sup>

Einzelne Bilder sind aus dem Codex herausgeschnitten worden – ein Phänomen, das sich auch bei den anderen teililluminieren Handschriften beobachten lässt. Schon als Carl Gottlieb von Anton 1782 den Görlitzer Codex behandelte, vermutete dieser, zu

<sup>53</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) S. 238 hält auch diese Szene für eine Verlobung.

<sup>54</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel VI, Nr. 3.

<sup>55</sup> HOMEYER: Sachsenspiegel (wie Anm. 38) S. 4f.: *Got gebe siner selen rad / der dis buch gedichtet hat / Eyke von Repchowe [...] Herre got der reine / den von Valkensteine / tu in der seligen genoz / und seze in in Abrahames schoz / wen von siner bete geschiet / das man diz buch in dutsche sieht.* Diese Vorrede findet sich in einer Reihe von Handschriften, aber auch im Kölner Inkunabeldruck von 1480, fol. 2r. Späterer Textabdruck u. a. bei Jacob Friedrich LUDOVICI, Sachsen-Spiegel oder das saechsische Land-Recht. 1720, S. \*32 (Vorrede).

<sup>56</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel II, Nr. 3.

<sup>57</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel VI, Nr. 2.

<sup>58</sup> Abb. bei JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel VIII, Nr. 3.

<sup>59</sup> Dazu bereits VON AMIRA, Dresdner Sachsenspiegel 1 (wie Anm. 4) S. 32.

Beginn eines jeden der drei Landrechtsbücher sei jeweils eine „vielleicht [...] mit Golde sehr schön geschmückt[e]“ Seite ausgerissen worden, wobei nur bei den Vorreden Textverlust entstehe, beim zweiten und dritten Buch fast ausschließlich das Register betroffen sei.<sup>60</sup> Der Vergleich mit der unten noch näher zu besprechenden Liegnitzer Handschrift legt gar nahe, dass vor dem zweiten Landrechtsbuch gleich zwei Illustrationen zu finden gewesen sein mögen, die nun beide fehlen.<sup>61</sup> Vor dem ersten Landrechtsbuch fehlt der Prologbeginn *Gott hat die Sachsen [...]*, der – wie wir noch sehen werden – in den anderen zwei schlesischen und auch sonst gerne bebildert worden ist.

Exkursorisch gilt es hier noch auf die soeben erwähnte Eike-Darstellung (fol. 324v) einzugehen, die den Prolog des Weichbildrechts (*Got gebe siner selen rad [...]*) begleitet. Eine ähnliche Darstellungen finden sich auch in einer anderen Handschriften dieses jüngeren, magdeburgischen Rechtsbuches: Per Spruchband als *Ecke* ausgewiesen ist die einen Buchbeutel haltende Halbfigur auf fol. 3r in einer Weichbildhandschrift aus dem Jahre 1453, die ursprünglich wohl aus der Diözese Regensburg stammt.<sup>62</sup> Die Zuschreibung auch des Magdeburger Weichbilds an Eike von Repgow ist eine vor allem in den Handschriften weit verbreitete Fabel unter vielen.<sup>63</sup>

An dieser Stelle darf es auch nicht ausbleiben, den eigentlich nur auf Sachsenspiegel-Codices gerichteten Blick kurz zur Seite schweifen zu lassen und auch die ebenfalls ehemals Görlitzer, heute Breslauer Handschrift der ‚Blume des Sachsenspiegel‘ (olim Görlitz, Ratsarchiv, Varia 2) zu besprechen.<sup>64</sup> Sie ist auf das engste verwandt mit der ‚Großen Görlitzer Handschrift‘ und enthält ihrerseits neben einer Reihe von prachtvollen Ornamentinitialen (fol. 1r, 14v,<sup>65</sup> 53v, 71r, 102r, 113r, 131r, 158r,<sup>66</sup> 173r,

<sup>60</sup> Carl Gottlieb VON ANTON, Kurze Nachricht von einer merkwürdigen Handschrift des Sachsenspiegels, die sich in dem Archive E. E. Rathes der Stadt Görlitz befindet, in: Provinzialblätter oder Sammlungen zur Geschichte, Naturkunde, Moral und andern Wissenschaften [der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften] 1 (1782) S. 264-285, hier S. 264.

<sup>61</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) S. 240.

<sup>62</sup> Leipzig, Universitätsbibliothek, Rep. IV. f. 1 (OPPITZ Nr. 911) – vgl. Franzjosef PENSEL, Verzeichnis der deutschen mittelalterlichen Handschriften in der Universitätsbibliothek Leipzig, zum Druck gebracht von Irene STAHL (Verzeichnis altdeutscher Handschrift 3) 1998, S. 370; Abb. bei Edith ROTHE, Buchmalerei aus zwölf Jahrhunderten. Die schönsten illustrierten Handschriften in den Bibliotheken und Archiven in Mecklenburg, Berlin, Sachsen und Thüringen. 1966, S. 218 mit Tafel 95 – Diese Handschrift enthält auf fol. 248r-260v eine interessante, vermehrte Glosse zu LdR II 24, worauf zuerst Guido KISCH, Leipziger Schöffenspruchsammlung (Quellen zur Geschichte der Rezeption 1) 1919, S. 84 (Nr. 11) und S. 88 Fn. 1 hingewiesen hat (dort auch weitere Lit.).

<sup>63</sup> Breite Diskussion bei Benjamin LEUBER, Gründlicher und Historienmässiger Discurs vber etzlichen der Stadt Magdeburgk in Sachsen gerühmten Alten Privilegiis [...]. 1648, fol. 31r-47r (IV).

<sup>64</sup> Breslau, Universitätsbibliothek, Mil. II 4 membr. (OPPITZ Nr. 271) – vgl. JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) S. 243-249 (Nr. VI); KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) S. 90-92.

<sup>65</sup> KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 126.

200r, 205v, 211r, 211v und 212r) sieben kunstvolle Deckfarbenmalereien, die mit Ausnahme der letzten jeweils zu zweit auf einer Seite in den Text integriert sind. Im Einzelnen:

- fol. 13v Reiterkampf, jeweils fünf Mann gegeneinander mit Lanzen; Schilde mit Phantasiewappen. Der bebilderte Text (eine kurze ‚cronica‘ als Geschichte des Rechts) gibt Aufschluss darüber, dass hier der Kampf Alexanders gegen die Völker Asiens dargestellt werden soll.<sup>67</sup>
- fol. 13v Belagerung einer Stadt (rechts im Bild) mittels Armbrüsten und einer Wurfmaschine (links). Aus dem Text lässt sich erschließen, dass es sich um die Stadt Miriaris handelt.<sup>68</sup>
- fol. 14r Drei Segelkähne auf dem Wasser mit teilweise beharnischten Personen (am Rande: *navigacio*).<sup>69</sup>
- fol. 14r Kaiser auf Thron mit Krone, Zepter und Reichsapfel in V-Initiale (am Rande: *imperii majestatis*).
- fol. 14v Christi Geburt in der Krippe mit Maria, Josef sowie Ochse und Esel (am Rande: *nativitas Cristi*).
- fol. 14v *Maria in sole* (Randvermerk) zusammen mit dem Christuskind, zur Linken eine Frau, die durch eine Beischrift im Bild selbst als *Sibilla* identifiziert wird, rechts der schlafende Augustus.<sup>70</sup>
- fol. 18r Zwei-Schwerter-Lehre: Christus thronend auf zwei Regenbögen in Mandorla überreicht geistliches und weltliches Schwert; links kniend der Papst mit dreistöckiger Tiara, rechts kniend der Kaiser (am Rande: *Iuste judicate, filii hominum*).<sup>71</sup>

Auf eine dritte, ebenfalls (freilich verhältnismäßig knapp) bebilderte Görlitzer Handschrift sächsischen Rechts (olim Ratsarchiv, Varia 5), die das Weichbildrecht und die ‚Blume des Magdeburger Rechts‘ enthält,<sup>72</sup> verweise ich nur ausblicksartig. Wäh-

<sup>66</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel VI, Nr. 1.

<sup>67</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel I, Nr. 1; KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 124.

<sup>68</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel I, Nr. 2; KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 124.

<sup>69</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) Tafel II, Nr. 1; KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 125.

<sup>70</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) S. 248: *In der nacht, alz got geboren wort, entscheiden eyn circulus Augusto in synem slafe, in dem circulo sach her eyne juncfrau, steende uf dem monden, dy juncfrau umgeben waz mit einr flammenden sonne, der juncfrauen crone geziret waz mit seben schynberlichin stern, sy hatte eyn wol geziret kint uf irem arme, den anbette hymel und erde.* (fol. 14v).

<sup>71</sup> KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 125.

<sup>72</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) S. 249-252 (Nr. VII) mit den Abb. auf Tafel VI, VII und VIII, dort jeweils Nr. 1 (fol. 144r, 45v und 35r) sowie Tafel VIII, Nr. 3 (fol. 35r); KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) S. 88-90 und Abb. 116-118 (fol. 57v, 3r, 24r) und 122 (fol. 1r).

rend Jecht eine Verwandtschaft zu den anderen schlesischen Rechtshandschriften dieser Gruppe ausschließen wollte,<sup>73</sup> sah Kloss sie „bis in die schwimmenden Augäpfel hinein den Malereien des Görlitzer Rechtsbuches [...] (Var. 5) so verwandt, daß man auch diese dem gleichen Maler zusprechen kann“<sup>74</sup>.

### b) Die zweibändige Liegnitzer Handschrift von 1386

Zu den Görlitzer Handschriften tritt ein zweibändiger Sachsenspiegel aus dem Jahre 1386, der bis zum zweiten Weltkrieg in der Kirchenbibliothek St. Peter und Paul zu Liegnitz verwahrt wurde. Während der erste, das Landrecht und den Richtsteig Landrechts enthaltene Band seit 1945 verschollen ist,<sup>75</sup> konnte der vulominöse Lehnrechts-Band im Jahre 1993 mit der Sammlung Jörn Günther für die Staatsbibliothek erworben werden.<sup>76</sup> Eine eng verwandte, allerdings durchweg bilderlose Handschrift befand sich noch vor dem zweiten Weltkrieg in der Magistratsbibliothek zu Świebodzice (Schwiebus).<sup>77</sup> Auch der Liegnitzer Doppelcodex entstammt der Wurmschen Werkstatt. Von den ehemals 26 Federzeichnungen, die den Anfang der ‚Constitutiones Alberti‘<sup>78</sup> und die Weichbildvulgata schmückten, sind heute freilich nur noch 14 erhalten (fol. 29v, 32v, 32v, 33v, 36r, 38v, 43r, 51r, 52r, 82v, 88v, 111v, 127r und 129r).<sup>79</sup> Das Lehnrecht blieb unebildert. Allerdings geht der Lehnrechtsglosse ein (Seneca zugeschriebenes) Zitat aus der ‚Summa arboris actionum‘ des Pontius von Ilerda voraus,<sup>80</sup> das von einer aussagekräftigen Miniatur begleitet wird: In einer reich mit Fleuronée geschmückten

<sup>73</sup> JECHT, Görlitzer Handschriften (wie Anm. 27) S. 250.

<sup>74</sup> KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) S. 88.

<sup>75</sup> Olim: Liegnitz, Kirchenbibliothek Peter und Paul, Nr. 1 (OPPITZ Nr. 938) – vgl. Wilhelm GEMOLL, Die Handschriften der Petro-Paulinischen Kirchenbibliothek zu Liegnitz. 1900, S. 5f. Abb. aus diesem Band bei KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 101 (fol. 124v), 102 (fol. 144r), 103 (fol. 4v), 111 (fol. 279v), 120 (fol. 96r) und 121 (fol. 1v).

<sup>76</sup> Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Hs. 392 (OPPITZ Nr. 1295d) – vgl. MICHAEL, Rechtshandschriften (wie Anm. 94) S. 325-328 (Nr. 158). Zum Erwerb vgl. Peter Jörg BECKERS, Tilo BRANDIS, Eine Sammlung von vierzig altdeutschen Handschriften für die Staatsbibliothek, in: Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz 30 (1993) S. 247-280 (diese Handschrift S. 270f.). Der Band ist nicht vollständig erhalten, der Text bricht auf fol. 391v inmitten von Ssp. Lnr. 76 §1 ab. – Abb. des Juden-eides bei Ulrich-Dieter OPPITZ, Das Meißner Rechtsbuch, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Sächsische Justizgeschichte 9) 1999, S. 104-121, hier S. 112; weitere Abb. bei KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 105-110.

<sup>77</sup> Świebodzice, Magistratsbibliothek, Nr. 8 (OPPITZ Nr. 1348); vgl. Conrad BORCHLING, Über zwei Rechtshandschriften im Archive der Stadt Schwiebus, in: ZRG GA 27 (1906) S. 317-331, bes. S. 326.

<sup>78</sup> Edition nach dieser Handschrift bei Hugo BOEHLAU, *Novae Constitutiones Domini Alberti*, d.i. der Landfriede v. J. 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm. 1858, S. 1-47.

<sup>79</sup> Verloren sind auch die Blätter 1 bis 28 der Handschrift, damit die Abb. 108 (fol. 20v) und 109 (fol. 19v) bei KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28).

<sup>80</sup> Guido ROSSI (Hg.), *La Summa arboris actionum di Ponzio da Ylerda*. 1951, S. 45.

Q-Initiale thront ein Kaiser, links im Vordergrund kniet ein bärtiger Mann, der ihm die geschlossenen Hände in Dedikationsgeste entgegenhält (fol. 150v).<sup>81</sup> Dieses Autorenbild ähnelt damit äußerlich zunächst dem Autorenbild im Wolfenbütteler Codex Picturatus (fol. 9v), in dem allerdings Eike vor Karl und Konstantin gleichermaßen kniet, über ihm die Taube als Sinnbild des Heiligen Geistes.<sup>82</sup> Auch der inhaltliche Gehalt der Liegnitzer Darstellung zielt auf etwas anderes: Wie viele Handschriften das Landrecht im Sinne der Buchschen Glosse Kaiser Karl zuschreiben, so sehen Schreiber (fol. 148r) und Illustrator der Handschrift das Lehnrecht als durch den Staufer Friedrichs I. Barbarossa legitimiert an.<sup>83</sup> Hinzuweisen bleibt ferner auf eine aufwändig mit Gold und anderen Farben gestaltete, reich mit Fleuronée geschmückte Initiale auf fol. 152v.

Die unkolorierten Federzeichnungen, die das Weichbildrecht begleiten, erreichen bei weitem nicht das künstlerische Niveau der Eingangsinitiale zum Lehnrecht, zeigen aber einige interessante Darstellungen, vor allem aus der Strafrechtspflege. So finden sich im verlorenen ersten Band des Liegnitzer Sachsenspiegels die Darstellung der Zerstörung des Hauses eines Vergewaltigers (fol. 279v),<sup>84</sup> im zweiten das Ausreißen des Haupthaars bei einem unredlichen Kaufmann (fol. 51r)<sup>85</sup> oder die Darstellung eines Gerichtskampfes mit Buckelschilden (fol. 82v). Besonders interessant scheint mir die Darstellung der Enthauptung des Königs *mit eyner gulden barten* (fol. 29v),<sup>86</sup> der durch die neben ihm liegende, bereits abgesetzte Krone deutlich als solcher ausgewiesen wird.<sup>87</sup> Angespielt wird hier nicht nur auf das umstrittene Pfalzgrafengericht über den König (Ssp. Ldr. III 52 §3),<sup>88</sup> sondern auch auf das Widerstandsrecht gegen ungerechtes Urteil von König und Richter (Ssp. Ldr. III 78 §2), das selbst keinen Eingang in das Meißner Rechtsbuch gefunden hat. Dieses Widerstandsrecht ist im Schwabenspiegel (cap. 151b, Ed. Lassberg) bereits einem eindeutigen Gebot zur Rechtshilfe

<sup>81</sup> Abb. bei MICHAEL, Rechtshandschriften (wie Anm. 94) S. 326; KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 107; Tilo BRANDIS, Mittelalterliche deutsche Handschriften. 25 Jahre Neuerwerbungen der Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, in: Hans-Jochen SCHIEWER, Karl STACKMANN (Hg.), Die Präsenz des Mittelalters in seinen Handschriften (Tagung in der Staatsbibliothek zu Berlin, 6.-8. April 2000) 2002, S. 303-335, hier S. 318, Nr. 52 (Abb. 14).

<sup>82</sup> Abb. u.a. bei SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Oldenburger Bilderhandschrift (wie Anm. 8) S. 112 (Abb. 14); LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) Tafel I, 3.

<sup>83</sup> S. dazu unten, Anm. 107.

<sup>84</sup> KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 111.

<sup>85</sup> KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 105.

<sup>86</sup> KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 110.

<sup>87</sup> Vgl. auch fol. 338r der Großen Sachsenspiegelhandschrift (Anm. 45) hier Art. 8 des Weichbildrechts.

<sup>88</sup> Vgl. Wilhelm WEIZSÄCKER, Der Pfalzgraf als Richter über den König (Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 33) 1886; dagegen Richard SCHRÖDER, Zur Kunde des Sachsenspiegels, in: ZRG GA 9 (1888) S. 52-63, hier S. 59.

gewichen und deshalb auch für den Sachsenspiegel von Karl Zeumer – erstaunlicherweise freilich ohne nennenswerten Rückhall in der Forschung – verneint worden.<sup>89</sup> Auch der vetus Glossator Johann von Buch tat sich sichtlich schwer, sich ein Widerstandsrecht gegen den deutsch-römischen König vorzustellen: *Sineme koninge, dar mede menet he sunderlike koninge, alse den koningh van Bemen edder dene van Denemarken. Dessen koningen mot me wol alle des wedderstan, des men eneme richter wedderstan mod. Hedde he auer ghesecht: Deme koninge, so hedde he den Romeschen koningh ghemenet. So were dat vnrecht gehewesen, wen deme en mod nemend wedderstan, he en vorwerke dat ryke.*<sup>90</sup> Dem Illustrator der Liegnitzer Handschrift jedenfalls scheint dieser Umstand weniger Kopfzerbrechen bereitet zu haben.

Während die Görlitzer Illustrationen ohne Beischriften ausgeführt worden sind, enthalten die Bilder der Liegnitzer Handschrift oftmals Spruchbänder, meist ermahnenden Inhalts. So wird die Darstellung der Zwei-Schwerter-Lehre beispielsweise, ganz wie auf fol. 18r der Görlitzer ‚Blume des Sachsenspiegels‘ vom Psalmenwort *Iuste iudicate filii hominum* (Ps. 57, 2; dort *recta* statt *iuste*) begleitet.<sup>91</sup> Freilich sind nur die ersten acht des Landrechts- und die letzten beiden Bilder des Lehnrechtsbandes ausgemalt worden, die restlichen Illustrationen sind im Stadium der unkolorierten Federzeichnung verblieben.<sup>92</sup>

### c) Der so genannte ‚Codex Steinbeck‘<sup>93</sup>

<sup>89</sup> Karl ZEUMER, Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richter im Sachsenspiegel, in: ZRG GA 35 (1914) S. 68-74. Gegen den postum durch Fritz Kern veröffentlichten Aufsatz hat DERS.: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Zur Entstehungsgeschichte der Monarchie, 2. erw. Aufl. 1916, S. 372-376 (Anhang XVII) Stellung bezogen. Ihm ist die Forschung mehrheitlich gefolgt. Lediglich Julianus B. M. VAN HOECK, Eike van Repgow's Rechtsboek in Beeld. Observaties omtrent de verluchting van de Saksenspiegel. 1982, S. 153f., Fn. 33, hält es für „niet bewezen dat Zeumer ongelijk had. De verluchting kan in elk geval niet meer als argument tegen zijn opvatting gebruikt worden [...]“. Auch Gustav ROTERMUND, Der Sachsenspiegel (Landrecht). Übertragung ins Hochdeutsche. <sup>2</sup>1935, S. 125 übersetzt Ssp. Ldr. III 78 §2 abweichend von anderen hochdeutschen Übertragungen: *Der Mann soll ferner seinem Könige und seinem Richter helfen, dem Unrecht zu widerstehen, und ihnen auf alle Weise beistehen, sei es auch gegen die eigenen Verwandten oder den Herrn: die Treue bricht man dadurch nicht.*

<sup>90</sup> Frank-Michael KAUFMANN (Hg.), Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse 3 (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui NS 7) 2002, S. 1459.

<sup>91</sup> Melanie DAMM, Iuste iudicate filii hominum. Die Darstellung von Gerechtigkeit in der Kunst am Beispiel einer Bildergruppe im Kölner Rathaus. Eine Untersuchung zur Ikonographie, zum Bildtypus und Stil der Gemälde (Reihe Kunstgeschichte 71) 2001. – Der Psalmenspruch ist weit verbreitet in der Rechtsbuchüberlieferung, findet sich u. a. noch auf dem Titelblatt des Leipziger Druckes von 1528 aus der Offizin Melchior Lotter; vgl. DRESCHER, Geistliche Denkformen (wie Anm. 146) Abb. 52.

<sup>92</sup> Vgl. dazu KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) S. 86f., der die Handschriften als Letzter noch beide untersuchen konnte.

<sup>93</sup> Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 631 (OPPITZ Nr. 133).

Der dritte Sachsenspiegelcodex dieser Gruppe illuminierter Handschriften aus Schlesien ist, obwohl der Forschung durchaus seit langem bekannt, bislang erstaunlich wenig behandelt worden. Die erste ausführliche Beschreibung verdankt sich Bernd Michael.<sup>94</sup>

Es handelt sich um eine ausgesprochen kunstvoll gestaltete Pergamenthandschrift. Ausladender Fleuronée schmückt die meisten der 235 Blätter. Die Rubriken sind in rot, die Initialen der einzelnen Absätze und die Kapitelzählungen in wechselnden Farben (rot, grün, blau, gelb und braun) gehalten. Einzelne der Initialen sind figural ausgestaltet (fol. 6v). Auch der in der Regel lediglich mit Federstrichen gezogene Fleuronée kann figural ausgestaltet sein, besonders schöne Beispiele finden sich auf den fol. 15v, 25v und 27v, wo Wasserspeier, Vögel, Raubtiere und Fabelwesen eingearbeitet sind. Auf der Unterseite von fol. 70r sind ein Adler und ein Drachen in roter Tinte gezeichnet, auf fol. 105r reicht eine nackte Frau einen Trinkkrug. Schöne Beispiele von mit Deckfarben nachkoloriertem Schmuck finden sich auf fol. 126r (zwei verschlungene Schlangen) oder fol. 127r und 134v (Drachen). Auf den fol. 151v-169v sind eine Reihe von raschen, wenig künstlerischen Fratzen in einzelne Initialen eingearbeitet, die auf den fol. 167v und 169v durch Barttracht und Stirnband (?) mit etwas Phantasie als Judendarstellungen gedeutet werden könnten. Es fehlt aber jeglicher inhaltliche Zusammenhang.

Insgesamt elf Miniaturen, teils mit kostbaren Goldschmuck ausgestattet, gesellen sich zu dem im Übrigen von einer ausgesprochen interessanten, singular überlieferten Glosse begleiteten Sachsenspiegeltext (fol. 40v-235v). Sie nehmen sämtlich die Breite einer Spalte ein und variieren in der Höhe zwischen einem Sechstel und einem Viertel des Schriftraumes. Das vorhergehende, ebenfalls auf ungewöhnliche Art glossierte Weichbildrecht (fol. 1r-37v) und der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (fol. 38r-39v) – der hier interessanterweise Albrecht (dennoch: *von der gotis gnaden romischer keiser*, nicht König) zugeschrieben wird – bleiben unebildert. Zu Beginn des letzteren jedoch treffen wir erstmals Gold zur Ausgestaltung der Initiale und des Fleuronée. Im Einzelnen finden sich folgende Illustrationen:

fol. 44r (Ssp. Ldr. I 1) Zwei-Schwerter-Lehre. Christus überreicht dem Papst (links mit dreistöckiger Tiara) und dem Kaiser (rechts mit Bügelkrone) geistliches und weltliches Schwert. Von Christus selbst sind nur das Gesicht mit Nimbus und die Hände zu sehen. Kaiser und Papst werden

<sup>94</sup> Bernd MICHAEL, Deutsche Rechtshandschriften. Anmerkungen zur Verschriftlichung des Rechts, in: Peter Jörg BECKER, Eef OVERGAAUW (Hg.) Aderlass und Seelentrost. Die Überlieferung deutscher Texte im Spiegel Berliner Handschriften und Inkunabeln. 2003, S. 292-337, hier S. 307-311.

jeweils von zwei Assistenzfiguren flankiert, deren jeweils äußere nicht nachgezeichnet ist. Dem Papst hält eine an dem flachen, roten Hut als Kardinal erkennbare Figur den goldenen Stab, dem Kaiser ein blau gekleideter Page ein Schwert. Im Vordergrund zwei Wappen (gekreuzte Schlüssel für den Papst, Reichsadler für den Kaiser) auf rotem Grund.<sup>95</sup>

- fol. 46v (Ssp. Ldr. I 2) Magschaftsbaum. Die aufwendig gerahmte Zeichnung stellt die Verwandtschaftsbeziehung als Strauch dar, zahlreiche Blüten schmücken die Darstellung, im oberen Geäst sitzen zwei Vogel. Die Kreiszellen sind lateinisch beschriftet.
- fol. 85v (Ssp. Ldr. I 55) Gerichtssitzung in gehegtem Ding. Angedeutete Mauern zeigen an, dass diese in einem geschlossenen Gebäude stattfindet. Der Richter mit roter Kappe und Richtschwert. Drei weitere Personen, von denen einer auf den außerhalb stehenden, seinerseits mit einer Kappe bekleideten, bärtigen Beklagten zeigt. Eine der drei Personen wird durch ihren Schleier als Frau ausgewiesen. Ssp. Ldr. I 55 §2 handelt vom Gografengericht.<sup>96</sup>
- fol. 90v (Ssp. Ldr. I 59 §1) Ausschneiden der Zunge als Strafe des unerlaubten Dingens bei Königsbann. Der Vollziehende (Fronbote?) scheint körperlich auffällig deformiert – ob sich darin bereits erste Hinweise auf eine soziale Diffamierung der Vollzugspersonen andeuten?<sup>97</sup>
- fol. 91v (Ssp. Ldr. I 63) Gerichtskampf. Die beiden Gegner kämpfen mit Schwertern und dornbesetzten Schilden. Panzerung fehlt, die Tunika wird lediglich durch eine Kapuze fortgesetzt.
- fol. 92v (Ssp. Ldr. I 63 §5) Rechts ein einzelner Gerichtskämpfer mit Schwert und Dornenschild. Links eine Fratze, die die Sonne oder möglicherweise – mit Bezug auf den Text – den Wind repräsentieren mag.
- fol. 101r (Ssp. Ldr. I 70) Einweisung in das dreimal rechtmäßig beklagte Gut. Eine Amtsperson mit grüner Kappe (Richter?) hält die Tür eines Hauses offen und gewährt damit den drei links nebenstehenden Figuren Einlass. Der Hintergrund ist in Gold ausgestattet.
- fol. 132r (Ssp. Ldr. II 23) Verlobungsszene. In der Mitte der trauende Priester mit Tonsur, der die Hände der beiden Ehepartner zusammenführt. Links eine Gruppe von drei Frauen, rechts drei Männer, im Hintergrund eine Kirche mit Tür. Goldausschmückung.
- fol. 194r (Ssp. Ldr. III 26) König mit einfacher Krone auf Löwenthron mit Zeppter und Reichsapfel, im Hintergrund ein nicht näher zu identifizierender Spitzturm; Vor dem König eine Assistenzfigur in grünem Wams und Beinkleid, die das Richtschwert hält. Goldhintergrund.
- fol. 195r (Ssp. Ldr. III 27) Dass diese Szene eine Ehescheidung darstellen soll,

<sup>95</sup> Abb. bei KLOSS, Schlesische Buchmalerei (wie Anm. 28) Abb. 102.

<sup>96</sup> Abb. bei MICHAEL, Rechtshandschriften (wie Anm. 94) S. 308 (Nr. 149).

<sup>97</sup> Vgl. dazu Viktor FRIESE, Das Strafrecht des Sachsenspiegels (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 55) 1898, S. 155f.

ergibt sich erst aus dem Text; insgesamt ähnelt sie fol. 132r. Dargestellt ist ein Priester mit Tonsur, links drei weibliche, rechts drei männliche Figuren.

fol. 225r (Ssp. Ldr. III 63) Prediger mit Tonsur auf Kanzel, der symbolisch das Band zwischen dem Gebannten (im Vordergrund) und der Gemeinde (Umstand, insgesamt sieben Personen) zerreißt.

Die Bildbeschreibung lässt bereits die enge Verwandtschaft deutlich werden, die zwischen den Illustrationen der ‚Großen Görlitzer Sachsenspiegelhandschrift‘ und denen des ‚Codex Steinbeck‘ besteht. Auf den Blättern 42, 91, 98, 168, 173, 177, 178, 200, 222 sind jeweils Ecken ausgeschnitten – möglicherweise hat es auch hier Illustrationen gegeben. Auf fol. 173r allerdings findet sich direkt unterhalb der Fehlstelle eine kunstvolle, goldgeschmückte Initiale. Hätte nicht auch sie einem Räuber mit zum Opfer fallen müssen? Erwähnenswert bleibt schließlich, dass auf fol. 121r nicht der Illuminator, sondern offenbar der Zeichner der Initial- und Fleuronéausschmückung (möglicherweise der Schreiber selbst) eine rechtsrelevante Miniatur hinterlassen hat: Der gehängte Dieb zu Ssp. Ldr. II 13 (*den dip sol men hengin*) ist lediglich in grüner Tinte und am Rand, aber immerhin in einer Größe von rund 9 cm ausgeführt.

### III. Die niederländische Gruppe

Bevor ich zur Streuüberlieferung einzelner Miniaturen und Bilder in Sachsenspiegelhandschriften übergehe, verdient eine weitere, zwar nur spärlich illustrierte, aber dafür auch im Hinblick auf die Bebilderung eng verwandte, niederländische Handschriftengruppe Beachtung. Ein Zeuge der ältesten Textklasse des so genannten ‚Holländischen Sachsenspiegels‘<sup>98</sup> aus der Bodmerianischen Sammlung gibt zu Beginn des Landrechts (fol. 5r) eine Jesus-, zu Beginn des Lehnrechts (fol. 68r) eine Kaiserdarstellung gepaart mit dem Reichswappen.<sup>99</sup> Wie bei wahrscheinlich allen Kaiserdarstel-

<sup>98</sup> So bezeichnet sich selbst ein an sich recht eigenständiges Rechtsbuch, das aus einem glossierten Landrecht der Ordnung IVa, dem Lehnrecht der Ordnung Ia, sowie dem Richtsteig Landrechts und einigen unbekanntenen Quellen niederfränkischem Rechts entstand. Die älteste Überlieferung stellt der Goudaer Inkunabeldruck dar, den Ulrich Christian GRUPEN, Holländischer Sachsenspiegel. Nach der raren Goudaischen Ausgabe von 1479. 1763, nachdrucken ließ; die überlieferten Handschriften sind alle jünger. – vgl. dazu Barthold J. L. DE GEER VAN JUTPHAAS, *De Saksenspiegel in ons vaderland*, in: *Rechtsgeleerd Magazijn* 7 (1888) S. 45-72.

<sup>99</sup> Cologny-Genf, *Bibliotheca Bodmeriana*, Cod. Bodmer 61 (OPPITZ Nr. 347) – vgl. dazu René WETZEL, *Deutsche Handschriften des Mittelalters in der Bodmeriana* (*Bibliotheca Bodmeriana*, Kataloge 7) 1994, S. 64-67 und Abb. 4 (fol. 68r); James H. MARROW, *Die goldene Zeit der holländischen Buchmalerei*. 1990, S. 21 (Abb. I 6, fol. 68r) [auch engl.: *The Golden Age of Dutch Manuscript Painting*. 1989, gleiche Seiten]; ausführliche Handschriften- und Einbandbeschreibung (ohne Abb.)

lungen in Sachsenspiegelcodices, die in keine konkreten Kontexte (z. B. die Zwei-Schwerter-Lehre) eingebunden sind, dürfte es sich bei der Darstellung um Kaiser Karl handeln, denn spätestens seit der Glosse des märkischen Hofrichters Johann von Buch (um 1325) hatte sich mit Blick auf den Textus Prologi und den Rechtsvorbehalt aus Ssp. Ldr. I 18 die Ansicht durchgesetzt, der Sachsenspiegel gehe auf ein Privileg des Bezwingers der Sachsen zurück.<sup>100</sup>

Auch die verwandte, der Edition von Barthold de Geer van Jutphaas<sup>101</sup> zu Grunde liegende Haager Handschrift<sup>102</sup> gibt auf fol. 6v das Weltgericht, auf fol. 74v, zu Beginn des Lehnrechts, eine solche Kaiserdarstellung, wohingegen ersteres in der dritten, diese Handschriftengruppe ergänzenden, älteren Rezension des Holländischen Rechtsbuches, die 1860 aus dem niederländischen Buchhandel für die damals Königliche, heute Staatsbibliothek zu Berlin erworben wurde,<sup>103</sup> nicht auftaucht.<sup>104</sup> Die Kaiserdarstellung ähnelt derjenigen der Haager Handschrift zwar sehr, gibt ebenso links oberhalb den Reichsadler auf gelben Grund, findet sich hier aber zu Beginn der Reimvorrede.<sup>105</sup> Ob mit der Positionierung der Kaiserdarstellung beim Lehnrecht der Vorstellung Ausdruck verliehen worden sein mag, das gewohnheitsmäßige Landrecht sei letztlich aus göttlichen Normen sozialen Umgangs miteinander erwachsen oder doch zumindest an einer solchen, göttlich inspirierten Ordnung zu messen,<sup>106</sup> das Lehnrecht hingegen dezidiert gesetztes Kaiserrecht, kann nur gemutmaßt werden.<sup>107</sup> Zumindest ist der von Bernd Michael geäußerte Vergleich mit einem Autorenbild höchst plausibel. Die Besonderheit der Kaiserdarstellung mit blauem Mantel und Reichsapfel und Schwert auf einem goldenen Thron, dessen Fußbank ein Löwe bildet, hat Michael auf eine äußerst interessante Spur geleitet: So kann er eine Gruppe von vier Handschriften

---

bei Ernst MÜLLER, Eine niederländische Sachsenspiegelhandschrift, in: ZRG GA 38 (1917) S. 305-309.

<sup>100</sup> Heinrich SIEGEL, Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser-Karls-Sage (Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 140/9) 1899; vgl. auch HOMEYER, Sachsenspiegel (wie Anm. 38) S. 4.

<sup>101</sup> Barthold J. L. DE GEER VAN JUTPHAAS, De Saksenspiegel in Nederland, 2 Bde. (Oude Vaderlandsche Rechtsbronnen 1/10) 1880.

<sup>102</sup> Den Haag, Koninklijke Bibliotheek, Ms. 75 G 47 (OPPITZ Nr. 400) – vgl. MARROW, Goldene Zeit (wie Anm. 99) S. 36f. (Nr. 6) mit Abb. 8 (fol. 9r) und 9 (fol. 21v).

<sup>103</sup> Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 820 (OPPITZ Nr. 149).

<sup>104</sup> Erster Vergleich bei MÜLLER, Niederländische Sachsenspiegelhandschrift (wie Anm. 99) S. 307.

<sup>105</sup> Abb. bei MICHAEL, Rechtshandschriften (wie Anm. 94) S. 301 (Nr. 147).

<sup>106</sup> Dies legen auch die zahlreichen Verweise auf den göttlichen Ursprung des Rechts in den Vorreden des Sachsenspiegels nahe; vgl. Alexander IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow (Rechts- und Staatswissen Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 42) 1984, S. 167-184.

<sup>107</sup> Das Lehnrecht wurde in der Tat noch bis weit in das 16. Jahrhundert hinein nicht als integraler Bestandteil des Sachsenspiegels aufgefasst, der Name ‚Sachsenspiegel‘ bezeichnete immer nur das Landrecht; vgl. dazu die Ausführungen bei LEUBER, Gründlicher Discurs (wie Anm. 63) fol. 17r-19r (II §§21-57).

– drei davon von demselben Schreiber – des ‚Oberbayerischen Landrechts‘ Kaiser Ludwigs des Bayern aus dem Jahre 1346 festmachen, deren Kaiserminiatur in einer W-Initiale zum Prolog des Landrechts sämtlich eine bemerkenswerte Ähnlichkeit zur Darstellung in den Sachsenspiegelcodices aufweisen.<sup>108</sup> Sie zeigen Ludwig als Rechtsetzer auf einem Thron, der aus Adler und Löwe gebildet wird, vor ihm knien seine vier Söhne, die in der illustrierten Vorrede namentlich genannt werden. Diese Ikonographie findet sich auch in späteren bayerischen Handschriften noch in sehr ähnlicher Form.<sup>109</sup>

Die drei vorliegenden Handschriften jedenfalls sind sprachlich eng miteinander verwandt, gehen möglicherweise gar auf denselben Schreiber, nicht aber auf dieselben Illuminatoren zurück.<sup>110</sup> Die Bebilderung entstammt wohl einer holländischen Werkstatt, die kurz nach der Wende zum 15. Jahrhundert auch zwei kunstvolle Abschriften der ‚Tafel van der Kersten Ghelove‘ Dirc van Delfts anfertigen.<sup>111</sup>

Interessanterweise gelangten um die Mitte des Jahrhunderts dann wieder Bearbeitungen des ‚Sommerstücks‘ der ‚Tafel‘ zurück an den Niederrhein, in die umfängliche Auszüge aus dem Sachsenspiegel eingearbeitet wurden.<sup>112</sup> Den vollständigen Text der Einschübe in der Darmstädter Handschrift hat Hermann Wasserschleben bekannt gemacht, sich aber über die „grosse Zahl zum Theil sehr schöner Miniaturen“ insgesamt ausgeschwiegen.<sup>113</sup> Dem hat auch die jüngere Katalogisierung der Darmstädter Handschriften nicht abgeholfen, die lediglich „insgesamt 63 Binnengründe[n] mit kolorierten historisierenden Darstellungen“ gedenkt.<sup>114</sup>

<sup>108</sup> MICHAEL, Rechtshandschriften (wie Anm. 94) S. 302f.

<sup>109</sup> Gießen, Universitätsbibliothek, Hs. 996 (OPPITZ Nr. 565) – Abb. bei Hiram KÜMPER, Regimen von der Wehrverfassung. Ein Kriegsmemorandum aus der Gießener Handschrift 996, zugleich ein Beitrag zur städtischen Militärgeschichte des 15. Jahrhunderts (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Gießen 55) 2005, S. 217 (Abb. 14).

<sup>110</sup> MARROW, Goldene Zeit (wie Anm. 99) S. 37.

<sup>111</sup> MARROW, Goldene Zeit (wie Anm. 99) S. 33-36; vgl. auch F. P. VAN OOSTROM, Het woord van eer. Literatuur aan het Hollandse hof omstreeks 1400. 1987, S. 180-224 (mit Abb.).

<sup>112</sup> Berleburg, Fürstlich-Wittgensteinsche Bibliothek, A 170 (OPPITZ Nr. 70); Darmstadt, Hessische Landesbibliothek, Hs. 2667 (OPPITZ Nr. 391) – Hartmut BECKERS, Die Kölner Prosabearbeitung des Crane-Romans Bertholds von Holle (Untersuchung und Textausgabe), in: Niederdeutsches Wort 23 (1983) S. 83-136, hier S. 88f. spricht der Kompilation („Boich vain dem kristen gelaufe ind leven“) eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber der ‚Tafel‘ zu. Genauere Untersuchungen konnte Beckers nicht mehr vorlegen.

<sup>113</sup> Hermann WASSERSCHLEBEN, Mittheilungen über ein in dem Cod. Nr. 2667 der Grossherzogl. Hofbibliothek zu Darmstadt enthaltenes, für die Rechts- und Kunstgeschichte interessantes Werk, in: ZRG GA 2 (1881) S. 131-150.

<sup>114</sup> Kurt Hans STAUB, Thomas SÄNGER, Deutsche und niederländische Handschriften mit Ausnahme der Gebetbuchhandschriften. 1991, S. 123-128 (Nr. 80), hier S. 124.

Beschränken wir uns auf die Bebilderung der Sachsenspiegellexzerpte, so findet sich auf fol. 286v neben dem einschlägigen Beginn der Reimvorrede eine Darstellung der dort genannten Kaiser Konstantin und Karl, beide mit Kreuzkrone, Reichsapfel und Zepter sowie einem aufgeschlagenen Buch auf dem Schoß. Im Vordergrund sind fünf Personen zu sehen, die als Abbild der unterschiedlichen sozialen Gruppen von Rechtssuchenden zu sehen sind; von links nach rechts: ein Bischof mit Krummstab, ein (wahrscheinlich) Adliger mit einem nicht näher zu identifizierenden Quast oder Pinsel in der linken Hand, eine kleine Figur, die vom Betrachter abgewandt ist (möglicherweise ein Bürger), ein Mönch mit Tonsur und schließlich ein Bauer mit Kapuzenkappe. Die Szene ist in eine überdimensionale D-Initiale mit Drachenköpfen als Serifen eingearbeitet, die mehr als die halbe Seite des Blattes einnimmt.

Die zweite Darstellung findet sich auf fol. 300v. Sie zeigt den Papst (links) mit dreiteiliger Tiara, Weltkugel und Schlüsselpaar zur Linken, den Kaiser mit Reichskrone, Reichsapfel und einem langen Stangenzepter zur Rechten. Vor den Gewalten des geistlichen und weltlichen Rechts sind im Vordergrund sieben Bittsteller zu sehen, die ihr Recht suchen. Dabei steht links eine Gruppe von zwei Frauen und einem Kind: ganz links eine durch Schleier kenntlich gemachte Jungfrau, in der Mitte das Kind, rechts eine Witwe mit Haube (?), die in der linken Hand ein Dokument mit drei anhängenden Siegeln hält, die rechte Hand weist mit dem Gestus der Rechtssuchenden auf Kaiser und Papst.<sup>115</sup> Die rechte Gruppe besteht aus drei männlichen Personen. In der Mitte, mit dem Gesicht zum Kaiser gewandt, steht eine vierte männliche Person mit einem Schriftstück.

#### IV. Die Lüneburger Ratshandschriften

Mindestens genauso prominent wie die schlesischen illuminierten Codices sind die aufwendig gestaltet Lüneburger Rechtsbuchhandschriften. Durch die Beiträgen von Norbert H. Ott,<sup>116</sup> Ulrike Lade-Messerschmied<sup>117</sup> und anderen sind sie auch für die Sachsenspiegelforschung bereits mehrfach fruchtbar gemacht worden und dadurch im Schrifttum noch weit präsenter als die schlesischen Handschriften. Im Einzelnen handelt es sich um zwei Sachsen- und eine Schwabenspiegelhandschrift, die alle drei zu

---

<sup>115</sup> Karl VON AMIRA, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 23) 1905, S. 194ff.

<sup>116</sup> Norbert H. OTT, Titelminiaturen als Besitzerhinweis. Zu zwei Lüneburger Rechtsspiegelhandschriften des frühen 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der deutschen Exlibris-Gesellschaft 1980, S. 1-10.

<sup>117</sup> Ulrike LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber und Besitzerhinweise im Buchschmuck, in: Niederdeutsches Wort 29 (1989) S. 27-60.

Anfang des 15. Jahrhunderts wohl in Lüneburg selbst entstanden sind. Noch heute sind sie die Zimelien der Lüneburger Ratsbibliothek.<sup>118</sup> Noch ein weiteres macht diese Handschriftengruppe besonders: Im Dezember 1402 beschlossen Bürgermeister und Rat der Stadt Lüneburg die Anlage eines Stadtbushes (*donatus*). Im Zuge dessen verständigte man sich auch auf die Normenhierarchie der in den städtischen Gerichten geläufigen Rechtsquellen: Nach dem *donatus* sollten zunächst das gemeine Sachsen- und das Kaiserrecht, der Sachsen- und der Schwabenspiegel also, befragt werden. Erst wenn auf diesem Weg keine Klärung möglich sei, solle man das geistliche Recht befragen.<sup>119</sup> Wir haben es also mit einem der wenigen, „für seine Zeit in der deutschen Rechtsgeschichte vielleicht einzigen Ratsbeschluss“<sup>120</sup> zu tun, der eine Entscheidung über die Hierarchie der subsidiären Rechtsquellen überliefert.

Auf den Lüneburger Schwabenspiegel<sup>121</sup> sei hier nur insofern eingegangen, als sie zwar „die Arbeit eines schwächeren Gesellen“ sein mag, dennoch aber auf die Vorlage des Meisters des Sachsenspiegelcodex zurückgreift.<sup>122</sup> Wir sehen die Übergabe des Rechtsbuches an Kaiser Karl. Unterhalb des Bildes sind die Wappen der sieben Kurfürsten (allerdings mit Bayern an sechster Stelle, was weiter zur Datierung beiträgt) und des Reiches, oberhalb diejenigen des Herzogtums und der Stadt Lüneburg angebracht.<sup>123</sup>

<sup>118</sup> Rolf MÜLLER, Schätze der Ratsbücherei Lüneburg. Eine traditionsreiche Bibliothek in modernem Gewand (Veröffentlichungen der Ratsbücherei Lüneburg 9) 2001, S. 13-23 mit den einschlägigen Abbildungen sowie einer Fotografie des Einbandes der jüngeren Sachsenspiegelhandschrift (Ms. Jurid. 1). Dort auch ein kompakter Überblick über die Bibliotheksgeschichte.

<sup>119</sup> Zum zeitgeschichtlichen Kontext vgl. Carl HAASE, Das Lüneburger Stadtrecht. Umriss seiner Geschichte, in: Ulrich WENDLAND (Hg.), Aus Lüneburgs tausendjähriger Vergangenheit. Festschrift zum Stadtjubiläum. 1956, S. 67-86 sowie Ulrich DRESCHER, Die Lüneburger Ratshandschriften, in: HÜPPER, SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Sachsenspiegel als Buch (wie Anm. 15) S. 105-142 mit ausführlicher Besprechung aller drei Handschriften.

<sup>120</sup> Wilhelm REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg 1. 1933, S. 329f.

<sup>121</sup> Lüneburg, Stadtarchiv (Dep. Ratsbücherei), Ms. Jurid. 3 (OPPITZ Nr. 977) – vgl. Marlis STÄHLI (Bearb.), Die theologischen Handschriften: Quartreihe. Die juristischen Handschriften (Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg 3) 1981, S. 123-125. Aus dieser Hs. bildet im Übrigen Karl KROESCHELL, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens. 2005, S. 69 den Beginn und S. 36 das Ende des Hildesheimer Dienstrechts (fol. 117v und 118r) ab. Der Band bringt überdies zahlreiche, qualitativ hochwertige Farbabbildungen aus Handschriften und Drucken der niederdeutschen Rechtsgeschichte, so zeigt S. 149 einen glossierten Ssp. (OPPITZ Nr. 602), S. 83 die älteste erhaltene Ssp.-Handschrift (OPPITZ Nr. 657), S. 90 (wie auch der Einband) fol. 6r der Oldenburger Bilderhandschrift (s. oben, Anm. 82).

<sup>122</sup> Alfred STANGE, Deutsche Malerei der Gotik 3.1938, S. 175.

<sup>123</sup> Abb. u. a. bei MÜLLER, Ratsbücherei Lüneburg (wie Anm. 118) S. 23 (Abb. 9); STÄHLI, Handschriften (wie Anm. 121) Anhang (Tafel V); Marcel THOMAS, Buchmalerei aus der Zeit des Jean de Berry. 1979, S. 109; OTT, Rechtsikonographie (wie Anm. 14) S. 130 (Abb. 3); SCHMIDT-WIEGAND, HÜPPER (Hg.), Sachsenspiegel als Buch (wie Anm. 15) S. 442 (Tafel XVIII, Abb. 2).

Diese Szene gleicht in auffälliger Art der (einzigen) Darstellung in der älteren der beiden Lüneburger Sachsenspiegelhandschriften.<sup>124</sup> Sie wird von Seiten der Kunstgeschichte „mit dem sog. ‚Wevelkoven-Missale‘ und den Malereien der ‚Goldenen Tafel‘ aus der Benediktinerkirche St. Michael in Lüneburg“ in Verbindung gebracht.<sup>125</sup> Auch in dieser Handschrift überreicht der Kaiser einem vor ihm knienden Mann das rot gebundene Rechtsbuch. Die Szene spielt in einem offenen Palast unter Beisein einer größeren Zahl umstehender Männer und ist in reichen Farben auf Goldgrund gehalten. Hier aber sticht eine Person aus den Umstehenden heraus: Rechts hinter dem Kaiserthron ist ein Mann in blauem Umhang mit roter Kappe durch eine knappe Beischrift als *Eyke* bezeichnet. Auch der Kaiser und der kniende Empfänger sind, hier freilich durch Spruchbänder, näher bezeichnet: Es handelt sich um Kaiser *Karolus Magnus* und den Sachsenherzog *Wedekind*. Der Maler verbildlicht also genau jene Fabel um die Entstehung des *privilegium Saxonicum*, der zu folge Kaiser Karl den Sachsen den Sachsenspiegel als Privileg verlieh, Eike ihn lediglich ins Deutsche übertrug.<sup>126</sup> Unterhalb der Szene finden sich die Wappen von Herzogtum und Stadt Lüneburg, die Kurfürstenwappen fehlen hier – ganz im Sinne des verbildlichten, zeitgenössischen Verständnisses, nach dem der Schwabenspiegel Kaiser-, also Reichsrecht, der Sachsenspiegel aber ein sächsischen Privileg war.

Kostbarer noch und mit vier ganzseitigen Illustrationen aufwendig bebildert ist die jüngere der Lüneburger Sachsenspiegelhandschriften, deren Abfassung wohl auf einen Auftrag oder zumindest die Initiative Brands III. von Tzerstede († 1451),<sup>127</sup> selbst Ratsherr und Schwager des berühmten Bürgermeisters Hinrik Lange, zurückgeht und

---

<sup>124</sup> Lüneburg, Stadtarchiv (Dep. Ratsbücherei), Ms. Jurid. 2 (OPPITZ Nr. 976), fol. 20v – vgl. STÄHLI, Handschriften (wie Anm. 121) S. 121-123. Abb. u.a. bei SCHMIDT-WIEGAND, Text – Bild – Interpretation 2 (wie Anm. 11) Tafel XXX, Abb. 9; MÜLLER, Ratsbücherei Lüneburg (wie Anm. 118) S. 15 (Abb. 4); DRESCHER, Geistliche Denkformen (wie Anm. 146) Abb. 6; KROESCHELL, recht unde unrecht (wie Anm. 121) S. 93; SCHMIDT-WIEGAND, HÜPPER (Hg.), Sachsenspiegel als Buch (wie Anm. 15) S. 441 (Tafel XVII, Abb. 1); KOOLMANN (Hg.), Der sassen speyghel (wie Anm. 157) S. 448 (Abb. 141).

<sup>125</sup> OTT, Titelminiaturen (wie Anm. 116) S. 6 im Anschluss an Reincke.

<sup>126</sup> Vgl. dazu noch immer Heinrich SIEGEL, Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage (Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 140) 1899 sowie die Ergänzungen von Alfred VON WRETSCHKO, Rez. Siegel, in: ZRG GA 21 (1900) S. 272-278.

<sup>127</sup> Zu seiner Person vgl. Irene STAHL, Verwaltung, Politik und Diplomatie. Der Lüneburger Rat am Ausgang des Mittelalters, in: Niederdeutsches Jahrbuch 61 (1989) S. 159-179, bes. S. 177-178; zu den Quellen der Tzerdinischen Rezension vgl. Erika SINAUER, Der Schlüssel des Sächsischen Landrechts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 139) 1928, S. 222-263. Sinauer weist nach, dass Tzerstede sich bei der Abfassung u.a. auch auf die ältere Lüneburger Sachsenspiegelhandschrift gestützt hat (S. 255).

von diesem mit einer eigenständigen Glosse<sup>128</sup> sowie Randremissionen auf den Schwabenspiegel versehen worden ist.<sup>129</sup> Verfertigt wurde sie *Gode to love vnde demegenen gude vnde besundergen deme rade to Luneborch to eren vnde to nuttichey [...] na Godes bord verteynhundert jar darna in dem twevndevertigesten iare* (fol. 8v). Die vier ganzseitigen Illustrationen, die in der Handschrift unmittelbar zu Beginn alle aufeinander folgen, werden dem Lüneburger Maler Hans Bornemann zugeschrieben.<sup>130</sup> Der Wappenfries auf fol. 6v deutet darauf hin, dass sie um 1448, in der Frühzeit des so genannten Lüneburger Prälatenkrieges (1446-1462)<sup>131</sup> also, in angefertigt wurden.<sup>132</sup>

Auf Blatt 2verso ist wieder einmal die Zwei-Schwerter-Lehre (Sp. Ldr. I 1) verbildlicht.<sup>133</sup> Die Illustration orientiert sich eng an der Textvorlage: Links empfängt der Papst, rechts der Kaiser das Schwert von Christus, der in einer Mandorla auf einem Regenbogen thronet. Links und rechts umringen ihn die zwölf Apostel, im Wappen zu seinen Füßen sind die Leidenswerkzeuge Christi abgebildet. Mit der Linken hält der Kaiser die Steigbügel eines Schimmels, den zu besteigen sich der Papst anschickt; ganz so wie es das Rechtsbuch vorsieht (der so genannten Stratordienst).<sup>134</sup> Den Papst umgeben einige Geistliche, teils in Tonsur, eine Person in vollem Bischofsornat. Den Kaiser begleitet ein weltlicher Umstand. Am unteren Bildrand sehen wir die stilisierten Wappen von Kaiser- (Doppelader auf Goldgrund) und Papsttum (gekreuzte Schlüssel auf rotem Grund).

Die folgende Illustrationen stellen beinahe eine kurze „Bilderchronik“ Lüneburger Stadtgeschichte dar: Sie beginnt mit einer Belehnungsszene (fol. 3v).<sup>135</sup> Im Bildmittel-

<sup>128</sup> Emil STEFFENHAGEN, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Einfluß der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmäler (Nachdruck durch Karl August ECKHARDT in der Bibliotheca rerum historicarum, Neudrucke 8. 1977, S. 145-184).

<sup>129</sup> Lüneburg, Stadtarchiv (Dep. Ratsbücherei), Ms. Jurid. 1 (OPPITZ Nr. 975) – vgl. STÄHLI, Handschriften (wie Anm. 121) S. 120f. – Abb. bei MÜLLER, Ratsbücherei Lüneburg (wie Anm. 118) S. 15 (Abb. 4) sowie bei Gustav LUNTOWSKI, Stadtarchiv und Ratsbücherei Lüneburg. 1963, Vorsatztitel; LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) S. 40-43 (Tafel IV, 1 und 2).

<sup>130</sup> Helmut REINECKE, Der Maler Hans Bornemann, in: Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 5 (1938) S. 204-229.

<sup>131</sup> Vgl. den konzisen Forschungsüberblick bei Bernd Ulrich HERGEMÖLLER, „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum I (Städteforschung C 2) 1988, S. 112-193.

<sup>132</sup> REINECKE, Hans Bornemann (wie Anm. 130) S. 206 und 209.

<sup>133</sup> Abb. bei REINECKE, Hans Bornemann (wie Anm. 130) S. 207 (Abb. 3); SCHMIDT-WIEGAND, HÜPPER (Hg.), Sachsenspiegel als Buch (wie Anm. 15) S. 446 (Tafel XXIII, Abb. 6).

<sup>134</sup> Achim Thomas HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 18) 1999, S. 535-538.

<sup>135</sup> Abb. bei REINECKE, Hans Bornemann (wie Anm. 130) S. 208 (Abb. 4); SCHMIDT-WIEGAND, HÜPPER (Hg.), Sachsenspiegel als Buch (wie Anm. 15) S. 448 (Tafel XXIV, Abb. 9).

punkt thront der Kaiser, Reichsapfel und -schwert von zwei Assistenzfiguren zu seiner Rechten und Linken gehalten. Auch sonst ist der Bildhintergrund mit umstehenden Personen gefüllt. Oberhalb des Thrones, am stilisierten Palastgebälk finden sich neben dem Reichsadler auch zwei Wappen mit der dreifachen Lilie. Im Bildvordergrund knien vier Personen die gemeinsam vom Kaiser eine gesiegelte Urkunde erhalten. Durch die beigefügten Wappen sind sie leicht zu identifizieren: Es handelt sich um jene *vere, alse Sassen, Beyeren, Swaven und Franken* in deren Pfalzgrafschaften die deutschen Lande folglich Ssp. Ldr. III 53 §1 unterteilt worden sei.

Blatt 4v zeigt eine sehr ähnliche Szene, hat aber einen konkreten, lokalgeschichtlichen Hintergrund.<sup>136</sup> Der Kaiser – auf dem Hintergrund der historischen Verortung handelt es sich um Karl IV. –, diesmal im Halbseitenprofil dargestellt, belehnt hier den (ausweislich des durch das unterhalb des Knienden angebrachte Wappen) Herzog von Sachsen mit dem Land Lüneburg. Seinen Kontrahenten, Herzog Albrecht I. („den Großen“), sehen wir links vom Throne, der Szene abgewandt. Dargestellt ist das Ende des Erbfolgestreits um das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg nach dem Tode Herzog Wilhelms im Jahre 1369.<sup>137</sup>

Auch die letzte der vier Illustrationen (fol. 5v) zeigt Beleihung, diesmal gar zweifacher Art.<sup>138</sup> Vor dem wiederum im Halbseitenprofil dargestellten, thronenden Kaiser steht, diesmal aufrecht, der jugendliche Fürst von Braunschweig-Lüneburg, der sich durch sein Wappen eindeutig zu erkennen gibt. Man wird vermuten dürfen, dass es sich dabei um Otto „das Kind“ (1204-1252) und Kaiser Friedrich II. handelt.<sup>139</sup> Dass die oben rechts im Bild dargestellte Stadt Lüneburg darstellt, steht zu vermuten – der zerstörte Turm scheint die Zerstörung der herzoglichen Burg im Jahre 1371 andeuten. Mit der Rechten empfängt der Herzog die kaiserliche Siegelurkunde zur Belehnung, mit der Linken reicht er seinerseits ein Dokument, wohl das Stadtrecht von 1247, an die Lüneburger Bürgerschaft, die sich im rechten Bildbereich drängt. Links des Kaisers steht eine Assistenzfigur mit einem verschlossenen Buch, während, wie Lademesserschmied vermutet, „der kahlköpfige, ältere Herr mit Bart im Hintergrund“ den einzig in jenem Stadtprivileg Herzog Ottos bezeugten *Datar Heinrich* darstellen mag,

<sup>136</sup> Abb. bei REINECKE, Hans Bornemann (wie Anm. 130) S. 209 (Abb. 5); DRESCHER, Geistliche Denkformen (wie Anm. 146) Abb. 7; SCHMIDT-WIEGAND, HÜPPER (Hg.), Sachsenspiegel als Buch (wie Anm. 15) S. 450 (Tafel XXVI, Abb. 10); MÜLLER, Ratsbücherei Lüneburg (wie Anm. 118) S. 18 (Abb. 6).

<sup>137</sup> Klaus FRIEDLAND, Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 53) 1953, S. 11-15.

<sup>138</sup> Abb. bei MÜLLER, Ratsbücherei Lüneburg (wie Anm. 118) S. 19 (Abb. 7); SCHMIDT-WIEGAND, HÜPPER (Hg.), Sachsenspiegel als Buch (wie Anm. 15) S. 452 (Tafel XXVIII, Abb. 12).

<sup>139</sup> REINECKE, Geschichte Lüneburgs (wie Anm. 120) S. 344.

der „den Akt zu bezeugen scheint, wie aus der Schwurfingergebärde seiner linken Hand (!) geschlossen werden kann“. <sup>140</sup> Besonders interessant dürfte auch der Wappenschmuck der Illustration sein, die von insgesamt 24 Wappen der Lüneburger Ratsfamilien umgeben ist. An der oberen Bildleiste finden sich hier die vier Wappen der 1448 amtierenden Bürgermeister (Springintgut, Garlop, Schellepeper und Lange) sowie des just in diesem Jahre für den verstorbenen Schellepeper hinzugekommenen Semmelbeker, was Reinecke zu recht als Hinweis auf eine Datierung in diese Zeit deutet. <sup>141</sup> Am unteren, rechten Bildrand wiederum das Wappen der Stadt Lüneburg.

### V. Einzelne Handschriften und Illustrationen

Auf die Vorstellung der textlich wie im Bildprogramm verwandten Handschriftengruppen sollen im Folgenden diejenigen Zeugnisse besprochen werden, deren Illustrationen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht in ein Verwandtschaftsverhältnis zu anderen bekannten Sachsenspiegelhandschriften zu setzen sind.

Zu den in der Forschung wohl prominentesten Sachsenspiegelcodices überhaupt zählt die älteste datierte Handschrift, der so genannte Harffter Sachsenspiegel aus dem Jahre 1295. <sup>142</sup> Sie gehört zu den sechs einzigen Textzeugen des 13. Jahrhunderts, die uns geblieben sind. <sup>143</sup> Die beiden kunstvollen Initialminiaturen auf Goldgrund hat bereits Hugo Loersch, der die Handschrift erstmals der Forschung in Vorstellung brachte, beschrieben. <sup>144</sup> Märta Åsdahl-Holmberg, der wir eine vorbildliche Edition dieses wichtigen Textzeugens verdanken, hat es dagegen mit einem pauschalen Verweis auf Loersch bewenden lassen. <sup>145</sup> Der Beginn der Vorrede ‚Von der Herren Geburt‘ (N-Initiale) wird auf fol. 1r von der Darstellung eines Richters mit geschmücktem, kronenartigen Hauptreif und grünem Mantel begleitet, der auf einer einfachen Kastenbank sitzt. <sup>146</sup> Interessant ist die überkreuzte Beinstellung, die sich häufig bei Richter-, manchmal aber auch bei Königsdarstellungen findet, wenn dessen richterliche Funkti-

<sup>140</sup> LADE-MESSERSCHMIED, *Illuminierte Ratshandschriften* (wie Anm. 117) S. 41.

<sup>141</sup> REINECKE, Hans Bornemann (wie Anm. 130) S. 206.

<sup>142</sup> Mirbach-Harff, *Gräfliches Hausarchiv*, o. Sig (OPPITZ Nr. 1036).

<sup>143</sup> Elisabeth NOWAK, *Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften*. Diss. Univ. Hamburg 1965 (masch.) S. 67.

<sup>144</sup> Hugo LOERSCH, *Über die älteste datierte Handschrift des Sachsenspiegels*, in: *ZfR* 11 (1873) S. 267-296.

<sup>145</sup> Märta ÅSDAHL-HOLMBERG, *Der Harffter Sachsenspiegel vom Jahre 1295*. Landrecht. 1957, S. 7.

<sup>146</sup> Ulrich DRESCHER, *Geistliche Denkformen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels* (*Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte* 12) 1989, Abb. 5a.

on besonders betont werden soll.<sup>147</sup> Die linke Hand hält eine Schwertscheide, die rechte den Knauf des Schwertes. Ott führt diesen Darstellungstypus ebenfalls auf den David-rex-Typus zurück, der in der Tat in mittelalterlichen Rechtshandschriften geradehin „zum ‚Etikett‘ für Recht“ wurde.<sup>148</sup> Der Beginn des Prologs (*Des heiligen geistes minne* ...) auf fol. 3r hingegen zeigt einen auf einem ähnlichen Kastenmöbel sitzenden bärtigen Mann mit rotem Mantel und grün-roter Kappe, der mit gestreckten Armen ein geöffnetes Buch in die Höhe hält.<sup>149</sup> Auch hier ist die Miniatur in eine Initiale (D) eingearbeitet. Im rechten, oberen Bildrand ist eine weiße Taube, wahrscheinlich als Symbol für eben jenes Heiligen Geistes ‚minne‘, zu bemerken. Die Deutung liegt nahe, dass sie „wohl den Verfasser des Rechtsbuchs darstellen soll“.<sup>150</sup> Im Vergleich zu den Autorenbildern in der Liegnitzer Handschrift oder im Oldenburger Codex picturatus scheint die Darstellung im Harfffer Sachsenspiegel deutlichere Reminiscenzen an ikonographische Vorlagen nahe zulegen.

Darüber hinaus finden sich in der Handschrift durchweg Hände und ähnliche Merkweiser auf einzelne Textstellen, zu Ssp. Ldr. II 16 §4 (fol. 18v) sogar eine flüchtige Zeichnung der *groten eikinre gairde* zur Züchtigung des Delinquenten.<sup>151</sup>

Eine weitere, freilich nicht als Illustration konzipierte Zeichnung verdient es, hier kurz erwähnt zu werden, weil sie die glückliche Situation mitbegründet, mit dem Harfffer Sachsenspiegel nicht nur die älteste datierte, sondern auch eine eindeutig lokal zuzuordnende Handschrift überliefert zu haben: Auf der Vorderseite des zweiten Vorsatzblattes nämlich findet sich „in roher Zeichnung und ziemlich grossem Maßstabe ein hoher spitzer Judenhut mit zwei herunterfallenden gekreuzten Schnüren und vier Quasten“.<sup>152</sup> Zusammen mit einem Besitzereintrag (*dyt boich ys Johan Juede*) auf sel-

<sup>147</sup> In der vom sog. Kleinen Kaiserrecht inspirierten Soester Gerichtsordnung heißt es dazu, der Richter solle *sitzen als ein grisgrimmender löwe, den rechten fuß über den linken schlagen* zit. nach Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer 2. <sup>3</sup>1881, S. 763f.; vgl. Wolfgang SCHILD, Der griesgrimmige Löwe als Vor-Bild des Richters, in: *Medium Aevum Quotidianum* 27 (1992) S. 11-32 sowie KÜMPER, Regimen (wie Anm. 109) S. 13f. (Abb. 3) und S. 216 (Abb. 13). Zum Löwenbild in der westlichen Herrschaftsikonographie vgl. jetzt Dirk JÄCKEL, Der Herrscher als Löwe. Ursprung und Gebrauch eines politischen Symbols im Früh- und Hochmittelalter (*Archiv für Kulturgeschichte*, Beihefte 60) 2006, S. 282-307.

<sup>148</sup> OTT, Sachsenspiegel-Ikonographie (wie Anm. 14) S. 41 – vgl. dazu auch Hugo STEGER, *David rex et propheta*. König David als vorbildliche Verkörperung des Herrschers und Dichters im Mittelalter, nach Bilddarstellungen des 8. bis 12. Jahrhunderts (*Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft* 6) 1961. Zum Vergleich mit ähnlichen Bildtypen im Hamburger Roten Stadtbuch vgl. LADEMESSERSCHMIED, *Illuminierte Ratshandschriften* (wie Anm. 117) S. 44f. (mit Tafel VI, 1).

<sup>149</sup> Abb. bei DRESCHER, *Geistliche Denkformen* (wie Anm. 146) Abb. 4a; KOOLMANN u.a. (Hg.), *Der sassen speyghel* (wie Anm. 157) S. 440 (Abb. 137).

<sup>150</sup> LOERSCH, *Älteste datierte Handschrift* (wie Anm. 144) S. 268; vgl. auch DRESCHER, *Geistliche Denkformen* (wie Anm. 146) S. 90f.

<sup>151</sup> ÅSDAHL-HOLMBERG, *Harfffer Sachsenspiegel* (wie Anm. 145) S. 144.

<sup>152</sup> ÅSDAHL-HOLMBERG, *Harfffer Sachsenspiegel* (wie Anm. 145) S. 8.

biger Seite gewinnt diese Zeichnung Profil. Die Jude oder Jüdden war ein einflussreiches Kölner Patriziergeschlecht, das sich besonders während der Stadtkämpfe im ausgehenden 13. Jahrhundert hervorgetan hatte und den Judenhut im Wappen trug.<sup>153</sup> Die Harfffer Handschrift ist also der sichere Beweis, dass der Sachsenspiegel bereits gegen Ende des Jahrhunderts am Niederrhein angelangt war.<sup>154</sup>

Ebenfalls vom Niederrhein stammt und nur wenige Jahrzehnte jünger ist eine heute in Hamburg verwahrte Handschrift, die der Bibliothek des berühmten Frankfurter Bibliophilen Zacharias Konrad von Uffenbach (1683-1734)<sup>155</sup> entstammt und der älteren Literatur daher auch als ‚Codex Uffenbach‘ bekannt ist.<sup>156</sup> Auf fol. 3r sehen wir eine Dame vor dem Spiegel, gleichzeitig wird die Reimvorrede des Sachsenspiegels auch im Wort noch einmal aufgegriffen: *Dit sijn die voirreden wen lief of leyt / vrome inde selicheyt / is hye aen ghewassen / spiegel der Sassen / also is dit boich ghenant / wijchbildt, Sassen recht is hye aen bekant / als yn eyne spiegel die vrouwen / eir antlitz wael moghen schouwen.*<sup>157</sup> Die enge Verbindung von Sachsenspiegel-Landrecht und Sächsischen Weichbildrecht zeigt sich auch durch die Einschaltung des Weichbildrechts samt Chronik und Magdeburg-Breslauer Schöffengericht zwischen die Vorreden des Sachsenspiegels (verbunden mit einer Reihe lateinischer und deutscher Sprüche zum Thema Recht) und das Landrecht. Die Rückseite dieses Blattes (fol. 3v) zeigt einen Dengler mit mehreren Sichel, daneben einen Tisch mit einer Frau. Auch fol. 4r zeigt einen Handwerker, möglicherweise bei der Herstellung eines Musikinstrumentes.<sup>158</sup> Das Spruchband in dieser Abbildung ist getilgt worden. Interessanterweise zu Beginn des mit Nachträgen aus der Magdeburg-Breslauer Rechtsweisung

<sup>153</sup> Anton FAHNE, Geschichte der kölnischen, jülischen und bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden 1. 1848-1853 (ND 1965) S. 195-209.

<sup>154</sup> Zur Verbreitung des Sachsenspiegels im nordwestlichen Reichsgebiet vgl. NOWAK, Verbreitung und Anwendung (wie Anm. 143) S. 93-101.

<sup>155</sup> Rudolf JUNG, Art. Zacharias Conrad von Uffenbach, in: Allgemeine Deutsche Biographie 39 (1895) S. 135-137.

<sup>156</sup> Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, Cod. in scrin. 89 (OPPITZ Nr. 671) – vgl. Tilo BRANDIS (Bearb.), Die Codices in scrinio der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek 1-110. 1972, S. 144-146; Zacharias C. von UFFENBACH, Catalogus manuscriptorum codicum Bibliothecae Uffenbachianae 4. 1731, Nr. 91. Ausführliche Beschreibung und Textkritik bei Wilhelm Eduard WILDA, Beiträge zur Kunde und Kritik der älteren deutschen Rechts- und Gesetzbücher, vorzüglich aus nordischen Bibliotheken, in: Rheinisches Museum für Jurisprudenz 7 (1835) S. 261-371, hier S. 299-343.

<sup>157</sup> Abb. bei Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Die Bedeutung und Wirkung des Sachsenspiegels Eikes von Reggow in Land und Stadt, in: Egbert KOOLMANN, Ewald GÄSSLER, Friedrich SCHEELE (Hg.), Der sassen speyghel. Sachsenspiegel – Alltag – Recht 1 (Schriften der Landesbibliothek Oldenburg 29) 1995, S. 33-46, hier S. 36 (Abb. 5); SCHMIDT-WIEGAND, HÜPPER (Hg.), Sachsenspiegel als Buch (wie Anm. 15) S. 464 (Tafel XL, Abb. 1). Der Text auch bei LUDOVICI, Sachsen-Spiegel (wie Anm. 55) S. \*4 (Vorrede).

<sup>158</sup> Abb. bei BRANDIS, Codices in scrinio (wie Anm. 156) Tafel 18.

von 1261 erweiterten Schöffenrechts<sup>159</sup> (fol. 20r) findet sich eine Kaiserdarstellung mit Reichapfel und Schwert, der Kaiser auf einem Thron vor einem vierstöckigen, palastartigen Gebäude. Die Miniatur zu Beginn des Landrechts (fol. 54r) hingegen ist ausgeschnitten worden. Geblieben sind der gelbe Rand und die Beischriften *paefse* und *keyser*. Am Rand sind zwei in Rasenstücken steckende Schwerter nachgetragen. Auch auf fol. 145r wird sich eine Miniatur befunden haben, die ausgeschnitten worden ist.

Ein Pergamentcodex von verhältnismäßig hohem Ausstattungsniveau ist eine heute Wolfenbütteler Handschrift, der ‚Liber consulum in Brunswig‘ aus dem Jahre 1367.<sup>160</sup> Sie enthält insgesamt acht kunstvolle, mit Gold ausgestattete Deckfarbenmalereien. Die Reimvorrede beginnt mit einer figural ausgestalteten Initiale, die Aufschluss über den Auftraggeber der Handschrift geben (fol. 2r): Zwei Männer halten das Braunschweiger Stadtwappen – im Übrigen die älteste, bekannte Darstellung dieses Wappens.<sup>161</sup> Auf fol. 17r, zu Beginn des Landrechtsprologs, die im Text erwähnten und auch in anderen Handschriften dargestellten Kaiser Karl und Konstantin.<sup>162</sup> Ssp. Ldr. I 1 wird – beinahe möchte man sagen: erwartungsgemäß – durch Kaiser und Papst illustriert (fol. 19v). Christus hingegen fehlt in dieser Darstellung. Tatsächlich scheint sich diese Abbildung mitnichten auf Ssp. Ldr. I 1, sondern eigentlich auf Ssp. Ldr. III 63 §1 zu beziehen, wonach Papst Sylvester vom römischen Kaiser Konstantin ein Gewette von 60 Schillingen erhielt.<sup>163</sup> Eine ganz ähnliche Szene findet sich, hier allerdings am ‚richtigen‘ Platze, in der Wolfenbütteler Bilderhandschrift auf fol. 52r.<sup>164</sup> Auf zwei ganzseitige Bilder zum Arbor consanguinitatis (fol. 21v und 22v) ist bereits hingewiesen worden.<sup>165</sup> Sie sind dem Codex möglicherweise erst von späterer Hand

<sup>159</sup> Nach dieser Handschrift gedruckt bei WILDA, Beiträge (wie Anm. 156) S. 355-368.

<sup>160</sup> Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, A. d. Extravagantes (OPPITZ Nr. 1601) – zur Handschrift vgl. Hans BUTZMANN, Die mittelalterlichen Handschriften der Gruppen Extravagantes, Novi und Novissimi. 1972, S. 3f.; OTT, Sachsenspiegel-Ikonographie (wie Anm. 14) S. 41; LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) S. 36-38.

<sup>161</sup> Abb. bei Wolfgang MILDE, Niederdeutsche Handschriften und Inkunabeln aus dem Besitz der Herzog-August-Bibliothek. 1976, S. 11 (Nr. 4); SCHMIDT-WIEGAND, Text – Bild – Interpretation 2 (wie Anm. 11) Tafel XXVIII, Abb. 7; DIES., Reimvorreden deutscher Rechtsbücher, in: Jahrbuch der Oswald-Wolkenstein-Gesellschaft 10 (1998) S. 311-326, hier S. 325 (Abb. 1); DIES.: Bedeutung und Wirkung (wie Anm. 157) S. 40 (Abb. 7); LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) Tafel I, 1.

<sup>162</sup> Abb. bei DRESCHER, Geistliche Denkformen (wie Anm. 146) Abb. 5; LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) Tafel I, 2.

<sup>163</sup> LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) S. 36 mit Tafel II, 1 – Abb. auch bei BUTZMANN, Handschriften (wie Anm. 160) S. 4. Zur Sache vgl. Roderich SCHMIDT, Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung, in: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.) Text – Bild – Interpretation 1 (wie Anm. 11) S. 95-115 (ebenfalls mit Abb.).

<sup>164</sup> LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) Tafel II, 2 u. ö.

<sup>165</sup> SCHADT, Arbores Consanguinitatis (wie Anm. 25) S. 240.

beigefügt worden.<sup>166</sup> Ferner sind jeweils die Anfänge der beiden folgenden Landrechts- und des Lehnrechtsbuches mit Miniaturen ausgestattet: Auf fol. 67r (Ssp. Ldr. II 1) finden sich zwei Fürsten mit Schwurgeste<sup>167</sup>, am Beginn des dritten Landrechtsbuches noch einmal das Braunschweiger Stadtwappen (fol. 115v).<sup>168</sup> Das Lehnrecht beginnt ganz passend mit einer Belehnungsszene (fol. 193v).<sup>169</sup> Dennoch weist Schmidt-Wiegand den Miniaturen eher „einen dekorativen, kaum informativen Charakter“ zu, es sei „die Funktion der Bilder hier Reklamanten oder Verweiszeichen vergleichbar [...], welche die Einteilung des Buches erkennbar machen und das Zurechtfinden erleichtern sollten, ohne daß dabei immer ein inhaltlicher Bezug zum Text bestand“.<sup>170</sup>

Eine ähnliche Darstellung wie im Braunschweiger ‚Liber consulum‘ begleitet den Beginn des ersten Landrechtsbuches in einem glossierten Sachsenspiegels des Jahres 1461, der 1560 aus dem Nachlass des Leipziger Rechtsordinarius Christoph Zobel (1499-1560) – er besorgte die wohl wirkmächtigste frühneuzeitliche Ausgabe des Sachsenspiegel-Landrechts<sup>171</sup> – an die Stadt und später dann an die Universitätsbibliothek Leipzig gelangte.<sup>172</sup> Hier findet sich in einer C-Initiale auf kunstvoll ausgestaltetem grün-goldenem Grund der Papst (links) mit Hirtenstab, rotem Mantel und dreistöckiger Tiara zusammen mit dem Kaiser mit Krone, Reichsapfel und -schwert in goldenem Gewand. Christus oder auch nur das zweite, das geistliche Schwert sind nicht dargestellt, sodass die Vermutung nicht abwegig scheint, auch hier sei eine gänzlich andere Episode, die Erzählung von Sylvester und Konstantin, angedacht gewesen. Ansonsten wird die Seite mit ausladendem Fleuronéeschmuck, darunter auch Vögel und ein Bogenschütze, ausgeschmückt.<sup>173</sup> Ferner zeigt Blatt 160r (Ssp. Ldr. III 1) in einer beinahe halbseitigen U-Initiale den Aufzug einer kleinen Schar gewappneter Fußknechte durch

<sup>166</sup> LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) S. 37f.

<sup>167</sup> Abb. bei LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) Tafel II, 3; BUTZMANN, Handschriften (wie Anm. 160) S. 5.

<sup>168</sup> Abb. bei KOOLMANN u.a. (Hg.), Der sassen speyghel (wie Anm. 157) S. 442 (Abb. 138).

<sup>169</sup> Abb. bei SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Text – Bild – Interpretation 2 (wie Anm. 11) Tafel XXIX, Abb. 8.; LADE-MESSERSCHMIED, Illuminierte Ratshandschriften (wie Anm. 117) Tafel I, 4.

<sup>170</sup> SCHMIDT-WIEGAND, Bedeutung und Wirkung (wie Anm. 157) S. 41.

<sup>171</sup> Zu Zobel und seinen Druckausgaben vgl. Hiram KÜMPER, *Secundum Iura Saxonica. Sechs prozessrechtliche Traktate der frühen Neuzeit*. 2005, S. XI-XIV und S. 106-111.

<sup>172</sup> Leipzig, Universitätsbibliothek, Rep. II 15 (OPPITZ Nr. 905) – vgl. Rudolf HELSSIG (Bearb.), *Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Universitatis Lipsiensis* 3. 1905, S. 343; Emil W. R. NAUMANN, *Die Malereien in den Handschriften der Stadtbibliothek Leipzig*. 1855, S. 100f.; Robert BRUCK, *Die Malereien in den Handschriften des Königreichs Sachsens*. 1906, S. 323 (Nr. 131).

<sup>173</sup> Abb. bei Dietmar DEBES (Hg.), *Leipziger Zimelien. Bücherschätze der Universitätsbibliothek (Acta humanoria 3)* 1989, S. 120f. (Nr. 61).

einen Wald zu einer Burg; prächtiges Fleuronée in kräftigen Farben füllt die Seite aus.<sup>174</sup>

Am Rande sei auch auf den ebenfalls in der Leipziger Universitätsbibliothek verwahrten Primärdruck des Sachsenspiegels aus der Baseler Offizin Bernhard Richel<sup>175</sup> verwiesen, die im Jahre 1474 gedruckt wurde (Ed. vet. 1474, 10). Auf fol. 9r (Ssp. Ldr. I 1) finden sich im unteren Auslauf des seitlichen Rankenschmucks statt der vielleicht zu erwartenden Darstellung von Kaiser und Papst ein Mann in modischem Bein- und Spitzschuhwerk, der einer Dame die Hand reicht. Eine rechtsrelevante Aussage wird sich aus dieser Abbildung sicher nicht ableiten lassen, kunstgeschichtlich verdient sie zumindest Erwähnung.<sup>176</sup>

Eine zwar wohl nicht rechtsrelevant, dafür aber umso ansprechender, in kräftig leuchtenden Deckfarben illustrierte Handschrift findet sich in der Berliner Staatsbibliothek:<sup>177</sup> Wir sehen auf fol. 255r einen Musikanten, dessen kräftige Kolorierung jedoch nicht zu Ende geführt worden ist. Die Vorskizze seines Instruments, wohl eine Laute oder ein ähnliches Zupfinstrument, ist zwar deutlich zu erkennen, aber noch nicht ausgemalt. Ansonsten finden sich in dieser Handschrift, jeweils zu Beginn der einzelnen Landrechtsbücher verhältnismäßig aufwendig kolorierter Schmuckinitialen (fol. 1r, 82v, 146v), die in auffälligem Kontrast zur sonst nicht besonders sorgfältig geführten Hand des Schreibers stehen. Die S-Initiale zu Beginn des zweiten Landrechtsbuches (fol. 82v) ist figural als Drache ausgestaltet. Weitere Miniaturen finden sich in der Handschrift nicht, auf fol. 254v allerdings ein Verwandtschaftsbaum, der Schadt entgangen zu sein scheint.<sup>178</sup> Weitere, auf das sächsische Erbrecht bezogene Schemazeichnungen finden sich auf fol. 258r, gefolgt von dem Kolophon *Hie hat der sachsenspiegel eyn ende durch mich, Nicolaen Röber, depicius nach gotis geburt Tusent vierhundert vnde dornach in LX iaren am Sonnabende nach Ephie. domini.* (fol. 259r).<sup>179</sup>

<sup>174</sup> Abb. bei DEBES, Leipziger Zimelien (wie Anm. 173) S. 122 (Nr. 62).

<sup>175</sup> Vgl. Christoph RESKE, Art. Bernhard Richel, in: Neue Deutsche Biographie (2003), S. 511f.

<sup>176</sup> Abb. bei DEBES, Leipziger Zimelien (wie Anm. 173) S. 221 (Nr. 128).

<sup>177</sup> Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 1094 (OPPITZ Nr. 174), fol. 255r.

<sup>178</sup> SCHADT, Arbores Consanguinitatis (wie Anm. 25) S. 395 (Register) – Zu diesem Verwandtschaftsbaum führt die Handschrift aus: *Vor alle ding sal man wyssen, das sulche lere vnde regeln, die hienach volgen gesatz seyn nach sechsisschem rechte nicht alleyne, sunder auch nach wichbilde rechte. Vnde wie wol etliche lute vnderwilen anders sprechen, die sörechen nach irer stat gewonheit vnde wilkore, nicht nach geschrebenem gemeynen sechsisschem rechte. Sulche gewonheit adir wilkor dann alleyne bindet ir ynwener vnde nicht fremde lute. Von rechte.* (fol. 254v).

<sup>179</sup> Andere Codices aus der Hand Röbers führt HÜPPER, Auftraggeber (wie Anm. 15) S. 65f., auf.

Zwei Illustrationen finden sich in einer interessanten, aus dem Welfischen stammenden Handschrift, die den Sachsen- und Schwabenspiegel in jeweils wechselnder Kapitelfolge miteinander kompiliert.<sup>180</sup> Auf fol. 18r sehen wir eine Darstellung der Zwei-Schwerter-Lehre zu Ssp. Ldr. I 1. Das Spruchband oberhalb des Kaisers ist getilgt, über dem Haupt des Papstes lesen wir *sanctus petrus papa*.<sup>181</sup> Unsinnig ist die Ansicht Carl Robert Sachsses, der die zweite Person neben dem Papst mit Friedrich Wilken<sup>182</sup> für eine Frau, eine Personifizierung des Rechts, hält.<sup>183</sup> In einer W-Initiale auf fol. 70v sind zwei Fürsten mit gezogenem Schwert dargestellt, die sich einander die Hände reichen. Ferner ist die Handschrift mit einigen kunstvollen Ornamentinitialen (fol. 2r, 3v, 5r, 11r, 15r und 17r) und einer ausladenden Flechtbandinitiale (fol. 113r), die in einem Drachenmaul mündet, geschmückt.

Obschon kein Sachsenspiegel, sondern eher ein Kompendium von Exzerpten sächsischer Rechte verdient auch eine vielleicht Weißenfelder Sammlung Aufmerksamkeit,<sup>184</sup> die eine Reihe erb- und strafrechtlicher Bestimmungen des Sachsenspiegels mit drei ganzseitigen Federzeichnungen von insgesamt recht niedrigem künstlerischem Anspruch illustriert.<sup>185</sup> Immerhin kann hier durchaus von einem ausgemachten Text-Bild-Verhältnis der Illustrationen gesprochen werden. Die flüchtige Randzeichnung eines zweistöckigen Stadthauses auf fol. 6r verweist gar auf den im Text genannten

<sup>180</sup> Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cod. Pal. Germ. 167 (OPPITZ Nr. 700) – zur Handschrift vgl. Karin ZIMMERMANN, Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 1-181) (Katalog der Universitätsbibliothek Heidelberg 6) 2003, S. 386-388.

<sup>181</sup> Abb. bei DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 16) S. 409 (Nr. 83) und Hans WEGENER, Beschreibendes Verzeichnis der deutschen Bilder-Handschriften des späten Mittelalters in der Heidelberger Universitäts-Bibliothek. 1927, S. 2f.

<sup>182</sup> Friedrich WILKEN, Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten Heidelbergschen Büchersammlungen. 1817, S. 126.

<sup>183</sup> Carl Robert SACHSSE, Sachsenspiegel oder Sächsisches Landrecht. 1848, S. VI – die Handschrift ist Vorlage dieser Edition, druckt aber nur den Sachsenspiegeltext ab.

<sup>184</sup> Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cvp 2938 (OPPITZ Nr. 1517), fol. 1r-78v – zur Handschrift vgl. Hermann MENHARDT, Verzeichnis der altdeutschen literarischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek 1 (Handschriftenverzeichnisse österreichischer 1) 1927, S. 640f.; ANON., Tabulae codicum manuscriptorum praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum 2, S. 157: [...] *Sunt Collectanea ex iure Saxonico de modo poenas ac mulctas rei irrogandi. Intexta sunt operi duo scabinorum responsa, quorum primum agit de iis, quae ad uxorem post mariti obitum redeunt iure Saxonico, alterum de longitudine miliarii Germanici.* [...]. Eine Edition dieses interessanten Rechtsbuches ist in Vorbereitung.

<sup>185</sup> fol. 3v: Christus mit zwei Spruchbänder (oben: *Iuste. Iudicate. filij. Hominum*, unten: *Causam illic credas dicendi copia nulla*); fol. 22v: Engel mit Waage, in der linken Schale Christus, in der rechten Satan, Spruchband unterhalb (*Iusticia est constans et perpetua voluntas tribuens unicuique, quod suum est. Iusti: de iusticia et Jure. S. iuris precepta*); fol. 56v: Heiligenreliquiar (?), Beschriftung ohne Spruchband (oben: *Alhyer sol der gezeug zewen finger vflegen*, unten: *Wije eyn Itzlicher gezewg Gezewgnus dye warheyt zu sagen schweren solle*).

Entschuldigungsgrund im Falle, dass jemand *eyn hawß deckete vnd von vngeschichte ein zeigel ader latte von dem hawß fiele* und dadurch jemand zu Schaden käme.<sup>186</sup> Zur Kennzeichnung der Baustelle sollen *lange gehtzir ader stangen* den Vorbeigehenden warnen. Auch diese Stangen hat der Illustrator umgesetzt. In der bekannten, von Homeyer zur Leithandschrift seiner Sachsenspiegelausgabe gewählten Berliner Handschrift des Jahres 1369<sup>187</sup> ist auf fol. 24r ein flüchtiges Erbfolgeschema an den Rand der entsprechenden Landrechtsstelle (Ssp. Ldr. I 17) gezeichnet.<sup>188</sup>

Kaum in besonderer Weise für den Sachsenspiegel, wohl aber für Rechtsbuchhandschriften an sich typisch ist schließlich das Imago Crucifixi einer Handschrift<sup>189</sup> der so genannten ‚Versio Vratislavis‘, einer im 14. Jahrhundert angefertigten Rückübersetzung des Sachsenspiegels ins Lateinische,<sup>190</sup> die sich an den letzten Artikel des Rechtsbuches (Ssp. Lnr. 41), anschließt und damit zum Abschluss hin noch einmal die Verbindung zwischen göttlichem Auftrag und weltlichem Recht herstellt. Eine interessante, weil systematisierte Handschrift, die heute in Kopenhagen verwahrt wird, gibt zu Beginn der Vorreden eine Christusdarstellung.<sup>191</sup>

Eher summarisch sei auf die verschiedenen, vom künstlerischen Anspruch in der Regel eher niedrig anzusiedelnden Zeichnungen – man wird geneigt sein, zu sagen: Kritzeleien – verwiesen, die in einzelnen Sachsenspiegelhandschriften zu finden sind, ohne dass hinter ihnen eine rechtliche Aussage vermutet werden könnte. So finden sich unter der Titulatur *speculum saxonicum* in einer Quedlinburger, heute Hallenser Handschrift auf fol. 2v und 175v zwei kleinere, eher grotesk anmutende Zeichnungen.

<sup>186</sup> Abb. bei Gernot KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie. 1992, S. 119 (Abb. 189).

<sup>187</sup> Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 10 (OPPITZ Nr. 110) – vgl. dazu ausführlich Bärbel MÜLLER, Die Berliner Sammelhandschriften Mgf 10 und ihre Bedeutung für die überlieferungskritische Ausgabe des Sachsenspiegels (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 20) 1991. Über den Wert dieser Handschrift für eine kritische Neuausgabe des Sachsenspiegels vgl. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Überlieferungs- und Editionsprobleme deutscher Rechtsbücher, in: Rolf BERGMANN, Kurt GÄRTNER (Hg.), Methoden und Probleme der Edition mittelalterlicher Deutscher Texte (editio, Beihefte 4) 1993, S. 63-81.

<sup>188</sup> Abb. bei SCHMIDT-WIEGAND, Bedeutung und Wirkung (wie Anm. 157) S. 37 (Abb. 6).

<sup>189</sup> Krakau, Biblioteka Jagiellonska, cod. 170a (OPPITZ Nr. 846), fol. 79r – zur Handschrift vgl. Sophia WŁODEK (Bearb.), Catalogus codicum manuseriptorum Medii Aevi Latinorum qui in Bibliotheca Jagellonica Cracoviae asservantur 1. 1980, S. 159-162.

<sup>190</sup> Zygfryd RYMASZEWSKI, Łacińskie teksty landrehtu zwierciadła saskiego w Polsce. Versio Vratislavis. Versio Sandormiensis (Polska Akademia Nauk, Instytut historii i nauki państwa i prawa 15) 1975, S. 210f.

<sup>191</sup> Kopenhagen, Kongelige Bibliotek, Gamle kgl. Samling 1949 4<sup>o</sup> (OPPITZ Nr. 828), fol. 2r – ausführlich beschrieben bei WILDA, Beiträge (wie Anm. 156) S. 279-285.

gen.<sup>192</sup> Der Text ist möglicherweise eine Bearbeitung des Bocksdorfschen Remissorium,<sup>193</sup> jedenfalls kein Sachsenspiegel, wie der Titel verspricht. In die gleiche Bildkategorie lassen sich auch die im zeichnerischen Anspruch kaum höher anzusetzenden Zierköpfe in einem glossierten Schweriner Fragment einordnen.<sup>194</sup> In einer Soester Handschrift hat eine spätere Hand wohl des 15. Jahrhunderts die kleine und rasche Zeichnung einer Figur in einer gotisch anmutenden Arkade, möglicherweise eines Heiligen, angebracht.<sup>195</sup> Auch ein heute Berliner Codex, der die Vorlage des Leipziger Primärdrucks von 1488 lieferte, gibt eine Reihe figürlich ausgestalteter Initialen, die jedoch in keiner Weise in den Druck übernommen worden.<sup>196</sup> All diese Illustrationen stehen in keinem (erkennbaren) Zusammenhang mit dem Sachsenspiegeltext und können wohl mit gutem Grund als Zeitvertreib des Schreibers oder eines späteren Benutzers angesehen werden. Für die rechtliche Bildkunde jedenfalls sind sie wohl kaum fruchtbar zu machen.

## VI. Verlorenes

Ein kurzer Seitenblick sei noch geworfen auf jene bebilderten Handschriften, von denen nur noch literarische Nachrichten existieren.<sup>197</sup> So verweist ein Buchkatalog der Grafen von Hoya auf einen Sachsenspiegelcodex, *de vormalt ist*, wahrscheinlich also auf eine heute verlorene Bilderhandschrift.<sup>198</sup> Ebenfalls nicht mehr zu ermitteln war

<sup>192</sup> Halle, Universitätsbibliothek, Quedl. Cod. 130 (OPPITZ Nr. 658a). Solche Zeichnungen, die eher einem Gemütsimpuls des Schreibers oder Illustrators als einem künstlerischen Anspruch entsprungen sein dürften, sind etliche bekannt. So zeigt beispielsweise die Initialminiatur eines Schwabenspiegel-Lehnrechtes im Köln, Historisches Archiv der Stadt, W 327 (OPPITZ Nr. 776), fol. 60r zwei sich umschlingende, nackte Körper.

<sup>193</sup> Helgard ULMSCHNEIDER, Art. Dietrich von Bocksdorf, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon <sup>2</sup> (1980) Sp. 110-115.

<sup>194</sup> Schwerin, Stadtarchiv, Frag. 1 (OPPITZ Nr. 1340) – Abb. bei OPPITZ, Rechtsbücher (wie Anm. 2) Bd. 3/2, S. 1911-1914. Gegeben sind LdR I 22 §5, 23 und 25.

<sup>195</sup> Soest, Stadtarchiv, Cod. 25-3 (OPPITZ Nr. 1358), fol. 105r; auf fol. 1r ein nicht näher zu identifizierendes Wappen; vgl. Bernd MICHAEL, Die mittelalterlichen Handschriften der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Soest, mit einem kurzen Verzeichnis der mittelalterlichen Handschriftenfragmente von Tilo BRANDIS. 1990, S. 164-166.

<sup>196</sup> Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 11 (OPPITZ Nr. 111) – für Mitteilungen über diesen Codex habe ich Frau Michaela Wirsing, M.A. (Chemnitz) zu danken.

<sup>197</sup> Vgl. dazu Ulrich-Dieter OPPITZ, Spuren von Fragmenten von Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, in: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Text – Bild – Interpretation 1 (wie Anm. 11) S. 277f.; KÜMPER, „...als dat utwiset unser lantrecht.“ (wie Anm. 12) S. 166f.

<sup>198</sup> Hartmut BECKERS, „Desse boke de horn den Greve van der Hoiën vnde sint altomale dudesk“. Ein Versuch zur literarhistorischen Identifizierung des Handschriftenbestandes einer niedersächsischen Adelsbibliothek des späten 15. Jahrhunderts, in: Niederdeutsches Wort 16 (1976) S. 126-143, hier S. 129. Beckers geht davon aus, dass es sich um eine Schwesterhandschrift von O gehandelt haben könnte.

ein bebildertes Fragment eines Lehrgedichts über die Rechtspflege, das nicht näher bestimmt wurde, und dessen in Aussicht gestellte nähere Beschreibung durch Memel nie erschienen ist.<sup>199</sup> „Sollte dieses vielleicht ein Ueberrest eines Sachsenspiegels, und namentlich der gereimten Vorrede desselben seyn?“, fragte sich bereits Ernst Spangenberg.<sup>200</sup> Im Katalog der Erlanger Universitätsbibliothek ist ein solches Fragment heute nicht mehr aufzufinden.

Ferner berichtete Johann C. H. Dreyers († 1802) in dem unveröffentlicht gebliebenen Manuskript seiner ‚Jurisprudentia Germanorum picturata‘ über einen Dortmunder Codex, er enthalte *figura quam ex fragmentis veteris codicis Termoniensis nuper ad manus meas delineandam curavi*.<sup>201</sup> Eine solche Sachsenspiegelhandschrift ist freilich durch nichts weiter belegt.<sup>202</sup> Und schon Bernhard Thiersch (1794-1855), der seit 1832 als Direktor des Städtischen Gymnasiums auf recht zwielichtige Art auch über die Handschriftenbestände des Stadtarchivs wachte, bot im August 1836 dem berühmten Rechtsgelehrten Jacob Grimm keine Bilderhandschrift, sondern einen Codex „auf Pergament in größtem Folio (c. 18 Zoll hoch, c. 13 Z. breit); der Text in 2 Columnen, am Rande von der Gloße umgeben“ zum Kauf an.<sup>203</sup> Es handelt sich dabei um einen Codex, der sich heute in den Beständen der Staatsbibliothek zu Berlin problemlos nachhalten lässt.<sup>204</sup> Hätte das Dortmunder Stadtarchiv zu Thierschs Zeiten einen Codex picturatus besessen, so hätte sich nicht nur dieses – im Gegensatz zum verkauften bei Homeyer nicht beschriebene!<sup>205</sup> – Stück viel eher für eine unrechtmäßige Veräußerung auf eigene Rechnung angeboten, Thiersch hätte ihn wohl auch unter den in seiner Arbeit über den ‚Hauptstuhl des westphälischen Vemgerichts‘ besprochenen Quellen an-

<sup>199</sup> Friedrich Heinrich VON DER HAGEN, Briefe in die Heimath 1. 1818, S. 37.

<sup>200</sup> Ernst SPANGENBERG, Beyträge zu den Teutschen Rechten des Mittelalters [...] größtentheils aus unbenutzten handschriftlichen Quellen geschöpft. 1822, S. 165.

<sup>201</sup> Göttingen, Niedersächsische Landesbibliothek, Cod. ms. jurid. 383, S. 95.

<sup>202</sup> Der verschiedentlich in der jüngeren Literatur zu findende und offenbar also immer wieder wechselseitig übernommene Hinweis auf SPANGENBERG, Beyträge (wie Anm. 200) S. 26, der den Codex gesehen und die Übereinstimmung mit der Wolfenbütteler Bilderhandschrift festgestellt haben soll, geht ins Leere. Ich kann weder dort noch sonst bei SPANGENBERG einen Hinweis auf die Dortmunder Handschrift finden.

<sup>203</sup> Luise VON WINTERFELD, Bernhard Thiersch und der Dortmunder Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 62 (1965) S. 73-99, hier S. 77.

<sup>204</sup> Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 512 (OPPITZ Nr. 122).

<sup>205</sup> HOMEYER, Sachsenspiegel (wie Anm. 38) hier 2. Aufl. 1835, S. XI. Auch in der Korrespondenz Homeyers mit Thiersch (Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Nachlaß Homeyer, Kasten 8, Nr. 324) findet sich kein Wort von einer Dortmunder Bilderhandschrift, besprochen wird nur das Ms. germ. fol. 512.

geführt, wo die veräußerte Handschrift durchaus genannt wird.<sup>206</sup> Sie taucht auch weder im alten Repertorium des Stadtarchivs (1755-1808)<sup>207</sup> noch im dortigen ‚Verzeichnis der reichsstädtischen Registratur‘ (ca. 1819-1822)<sup>208</sup> auf. Insgesamt wird man also mit gutem Grund bezweifeln dürfen, dass es eine Dortmunder Bilderhandschrift des Sachsenspiegels je gegeben hat.

## VII. Bündelungen und Ausblick

Mit den Hinweisen auf etwaige verlorene Bildzeugen ist der Gang durch die Überlieferung abgeschlossen. Nicht einbezogen worden sind freilich die Darstellungen in den Inkunabeln und Frühdrucken des Sachsenspiegels<sup>209</sup> – Drescher beispielsweise hat in seinen Untersuchungen zu den ‚Geistlichen Denkformen‘ den Bogen exemplarisch sogar bis zu den Zobelschen Drucken des 16. Jahrhunderts gespannt.<sup>210</sup> Viel zu erwarten wäre hier im Hinblick auf die rechtliche Bildkunde sicher nicht. In den Inkunabeldrucken finden sich zwar einige künstlerisch ansprechende Kaiserdarstellungen,<sup>211</sup> insgesamt aber sind die frühneuzeitlichen Sachsenspiegeldrucke nur wenig und verhältnismäßig topisch, d.i. entweder mit Druckermarken oder allgemeinen Gerechtigkeitsdarstellungen, oder schlicht gar nicht bebildert.<sup>212</sup> Lediglich ein Exemplar des

<sup>206</sup> Bernhard THIERSCH, *Der Hauptstuhl des westphälischen Vemgerichts*. 1838, S. 114-133 (Nr. 4); ebenso DERS., *Die Vervemung Heinrichs des Reichen von Baiern*. 1835, S. 143f. (Nr. 4).

<sup>207</sup> Dortmund, Stadtarchiv, Akte 150, Nrn. 2 und 5.

<sup>208</sup> Dortmund, Stadtarchiv, Akte 150, Nr. 4 – über die Mängel dieses Registers auch VON WINTERFELD, Bernhard Thiersch (wie Anm. 203) S. 96f.

<sup>209</sup> Eine abschließende und vollständige Würdigung der Druckausgaben des Sachsenspiegels fehlt noch immer – vgl. bis dahin Volker HERTEL, *Orientierungshilfen im frühen deutschen Sachbuch. Sachsenspiegelausgaben des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: Rudolf GROSSE, Hans WELLMANN (Hg.), *Textarten im Sprachwandel nach der Erfindung des Buchdrucks (Sprache – Literatur – Geschichte 13)* 1996, S. 171-204 sowie Klaus-Peter MÜLLER, *Ältere Sachsenspiegel-Drucke in der Landesbibliothek Oldenburg. Ein Bestand und seine Entstehung*, in: KOOLMANN u.a. (Hg.), *Der sassen speyghel* (wie Anm. 157) S. 47-62. Über die Bedeutung von Titelbildern juristischer Druckerzeugnisse der Frühneuzeit vgl. die Überlegungen bei Margariet A. BECKER-MOELANDS, *De juridische titelprent in den zeventiende eeuw*. 1985.

<sup>210</sup> DRESCHER, *Geistliche Denkformen* (wie Anm. 146) Abb. 52 (Leipzig 1528) und Abb. 53 (Leipzig 1595).

<sup>211</sup> Heinrich KASPERS (Hg.), *Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher*. 41978, S. 35 (Köln 1480), S. 39 (niederl. Bearb., Antwerpen 1506); KOOLMANN u.a. (Hg.), *Der sassen speyghel* (wie Anm. 157) S. 390 (Augsburg 1501).

<sup>212</sup> Vgl. KÜMPER, *Secundum iura Saxonica* (wie Anm. 171) S. 116 (Titelblatt der Ausgabe Heidelberg 1614); KASPERS, *Sachsenspiegel zum Code Napoléon* (wie Anm. 211) S. 41 (lat. Übersetzung, Zamosc 1602); MÜLLER, *Sachsenspiegel-Drucke* (wie Anm. 209) S. 55 (Leipzig 1569); MÜLLER, *Sachsenspiegel-Drucke* (wie Anm. 209) S. 49 (Leipzig 1535) und S. 56 (Basel 1474) sowie KOOLMANN u.a. (Hg.), *Der sassen speyghel* (wie Anm. 157) S. 391-399 mit weiteren Titelblättern von Sachsenspiegelausgaben.

Augsburger Primärdruckes aus der Offizin Silvan Otmar, das im Mainzer Gutenberg-Museum verwahrt wird, sticht hier hervor: Wir sehen zu Beginn des Landrechts wieder einmal Kaiser und Papst, diesmal dargestellt beim Stratordienst, die beiden Schwerter gekreuzt links oberhalb.<sup>213</sup> Dieser nachträglich illustrierte Druck steht damit in einer Reihe mit dem bereits erwähnten Exemplar der Baseler Sachsenspiegel-Inkunabel in der Leipziger Universitätsbibliothek.<sup>214</sup> Hier mag bei einer umfanglicheren Sichtung der erhaltenen Frühdrucke noch der eine oder andere Schatz zu heben sein. Eine solche Sichtung konnte aber an dieser Stelle selbstverständlich nicht durchgeführt werden – zu groß wäre der Aufwand gegenüber dem nicht absehbaren Nutzen.

Wie nun lassen sich die Ergebnisse unsers Gangs durch die Überlieferung bebildelter Sachsenspiegelhandschriften bündeln?

Zunächst einmal lässt sich feststellen, dass in den spärlich illustrierten Sachsenspiegelhandschriften – von den reich bebilderten schlesischen Handschriften sei hier also abgesehen – die Illustration sehr häufig die Großgliederung des Rechtstextes unterstützt. Bebildert werden entweder der Beginn von Land- und Lehnrecht oder der jeweils einzelnen Bücher. Die mit nur einem einzigen Bild illustrierten Handschriften stellen dieses durchweg an den Beginn des Textes. Diese exponierte Stellung trägt wohl auch zu einer relativ häufigen Wiederkehr einzelner Motive – durchaus allerdings auch an unterschiedlichen Stellen – in der Bebilderung bei. Drei wiederholt auftauchende Bildtypen lassen sich feststellen: (1.) Herrscherdarstellungen, (2.) Kaiser-Papst-Darstellungen und (3.) Autorenbilder. Alle drei Bildtypen treten auch in Überschneidungen auf.

(1.) Herrscher werden notwendig auch in der zweiten und mehrfach auch in der dritten der genannten Gruppen von Bildtypen dargestellt. Sind sie allein dargestellt, handelt es sich in der Regel um Kaiserdarstellungen, beispielsweise in den niederländischen Handschriften. Die meisten lassen sich aus dem illustrierten Text heraus recht eindeutig als Karl bzw. Konstantin identifizieren, die mehrfach auch gemeinsam, zur Illustration der Vorrede, zu finden sind. Eine Ausnahme bilden die eng verwandten Illustrationen in der ‚Großen Görlitzer Handschrift‘ und im ‚Codex Steinbeck‘, wo Ssp. Ldr. III 26 §1 (*Die koning is gemene richtere over al.*) illustriert wird. Ferner finden sich sowohl im Braunschweiger ‚Liber consulum‘ als auch in der welfischen Kompilationshandschrift (dem Heidelberger Cpg 167) Fürstendarstellungen.

---

<sup>213</sup> KASPERS, Sachsenspiegel zum Code Napoléon (wie Anm. 211), S. 32.

<sup>214</sup> Siehe oben, S. 131.

(2.) Kaiser und Papst bilden die beiden Akteure in Text und Illustration von Ssp. Ldr. I 1, der so genannten Zwei-Schwerter-Lehre<sup>215</sup>. Sie findet sich in beispielhafter Darstellung in den Codices Picturati, den Handschriften der schlesischen Überlieferungsgruppe und jener welfischen Kompilationshandschrift. Der ebenfalls in Ssp. Ldr. I 1 angesprochene Startordienst des Kaisers für den Papst wird in keiner dieser Miniaturen dargestellt. Wir dürfen aber nicht die Tzerdinische Handschrift vergessen, die beides, und die Randminiatur im Mainzer Exemplar des Augsburger Primärdruckes, die überhaupt nicht die Verleihung der beiden Schwerter, sondern nur den Stratordienst zeigen.

Interessanterweise dient dieser Stratordienst auch der einzigen mir bekannten Illustration dieser Textpassage, die sich in der Überlieferung des süddeutschen Schwabenspiegels findet: In einer wohl Münchner Handschrift des 15. Jahrhunderts, die heute in der Universitätsbibliothek Gießen verwahrt wird, sehen wir zu Beginn des Schwabenspiegel-Landrechts den Steigbügeldienst, umringt von geistlichen und weltlichen Würdenträgern (fol. 23r).<sup>216</sup> Dass durch die Umdeutung der Szene durch den Redaktor des Schwabenspiegels – hier werden die beiden Schwerter nicht mehr von Gott unmittelbar an Kaiser und Papst verliehen, sondern *dieselben zway swert empfalch got Sant Peter [...] das swert des weltlichen rechtens, das leicht der pabst dem kaiser* (fol. 24r) – sich der aus der Sachsenspiegelüberlieferung überkommene Bildtyp der Zwei-Schwerter-Lehre in diesem Rechtsbuch nicht mehr anbot, liegt auf der Hand, stattdessen eine eindeutige, wenn auch nur symbolische Szene der Unterordnung, zumindest aber der Ehrenbezeugung des Kaisers gegenüber der päpstlichen Gewalt mag in einem solchen Kontext sehr viel näher liegen.<sup>217</sup>

Zum dritten finden sich Kaiser-Papst-Darstellungen, auf denen weder Schwerter noch Pferd beigegeben werden. Mit gutem Grund kann vermutet werden, dass sich hierbei um einen Darstellungstypus handelt, der eigentlich auf die Erzählung um Kaiser Konstantin und Papst Sylvester aus Ssp. Ldr. III 63 §1 anspielt.<sup>218</sup> Dennoch findet sich diese Darstellung sowohl im Braunschweiger ‚Liber consulum‘ als auch in der Leipziger Handschrift aus dem Besitz des Christoph Zobel als Illustration zu Ssp. Ldr.

<sup>215</sup> Zur Sache vgl. besonders Henri-Xavier ARQUILLIÈRE, Origines de la théorie des deux glaives, in: Studi Gregoriani 1 (1947) S. 501-521 und Hartmut HOFFMANN, Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter, in: DA 20 (1964) S. 78-114.

<sup>216</sup> Gießen, Universitätsbibliothek, Hs. 996 (OPPITZ Nr. 565), fol. 23r – Abb. bei DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 16) S. 407 und KÜMPER, Regimen (wie Anm. 109) S. 216 (Abb. 12).

<sup>217</sup> Vgl. dazu KÜMPER, Regimen (wie Anm. 109), S. 11f. – dagegen betont DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 16) S. 408 die „Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit von geistlichem und weltlichem Gericht“. Zur Deutung vgl. auch Winfried TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: ZRG GA 102 (1985) S. 12-59, hier S. 47-55.

<sup>218</sup> Siehe oben, S. 130f.

I 1, wo doch eine Darstellung der Zwei-Schwerter-Lehre oder des Startordienstes zu erwarten gewesen wäre. Wir können sogar darüber spekulieren, ob sich eine ähnliche Darstellung auch im Hamburger Codex in *scrinio* befunden haben mag, da die Schwerter selbst sich außerhalb der (ausgeschnittenen) Miniatur, am Rande finden und es nahe liegt, sie daher als nachträgliche Beigabe zu identifizieren.

(3.) Die Darstellung Eikes als Verfasser, Kompilator, Redaktor oder Übersetzer des Sachsenspiegels wird bildlich entweder durch die Inspiration mit *des heiligen geistes minne* oder als Dedikation an den jeweils legitimierenden Herrscher – d.i. für das Landrecht Kaiser Karl, für das Lehnrecht Friedrich I. Barbarossa – realisiert. Die Darstellung des Wolfenbütteler Codex Picturatus, in der Eike von Karl und Konstantin gleichermaßen kniet, findet sich in keiner anderen Handschrift, während das Autorenbild der Oldenburger Bilderhandschrift anderen Darstellungen durchaus ähnelt. Auch in der Überlieferung des Sächsischen Weichbildsrecht fand sich eine Eike-Darstellung, während an gleicher Stelle – beim Prolog, der Eike erwähnt – in einer Görlitzer Handschrift auch eine thematisch gänzlich anders gelagerte Illustration, eine Darstellung der im Bau befindlichen Arche Noah, zu finden war. Ob auch die Autorendarstellung einer späten, habsburgischen Prachthandschrift des Schwabenspiegels sich auf Eike von Regow beziehen mag, bleibt fraglich.<sup>219</sup>

Auffällig bleibt die insgesamt verhältnismäßig seltenen Bebilderung des Lehnrechts: Lediglich im Braunschweiger ‚Liber consulum‘ findet sich hier eine konkret auf den Text bezogene Bildszene, die einen dezidierten lehnrechtlichen Akt darstellt. In allen anderen Fällen, im Liegnitzer Lehnrechtsband ebenso wie in die Holländischen Sachsenspiegelhandschriften, finden sich an dieser Stelle Herrscherdarstellungen, die den König als die Quelle allen Lehnrechts bzw. im Liegnitzer Sachsenspiegel, der hier ein Dedikationsbild samt Autor vorstellt, Kaiser Friedrich I. als Quelle der Legitimität speziell des sächsischen Lehnrechts zeigen.

Der Gang durch die Bildüberlieferung des Sachsenspiegels lässt erahnen, wie fruchtbar eine Aufarbeitung auch der anderen deutschen Rechtsbücher im Hinblick auf das mit ihnen überlieferte Bildmaterial sein kann. Vor allem lassen sie die Verankerung der jeweiligen Rechtsquelle im Normenbewusstsein der Zeitgenossen und die legendären Auffassungen über ihre Herkunft und Legitimation deutlich werden. Die

---

<sup>219</sup> Washington, Library of Congress, Medieval and Renn. Ms. 12 (OPPITZ Nr. 1484), fol. 1r – die Handschrift gibt neben rund 500 Zierinitialen auch 22 aufwändig gestaltete habsburgische Länderwappen; vgl. Christopher FAYE, William H. BOND (Bearb.), *Supplement to the Census of Medieval and Renaissance Manuscripts in the US and Canada* 4. 1962, S. 122 (Nr. 146).

unterschiedlichen Autoren- und Dedikationsbilder oder die Darstellung des Stratordienstes in der Gießener Schwabenspiegelhandschrift waren da nur besonders plakative Beispiele. Die reiche Überlieferung gerade der mittelosteuropäischen, deutschsprachigen Rechtsbücher des Mittelalters ist bislang nur zu einem Bruchteil aufgearbeitet, ihr Illustrationsprogramm noch keiner näheren Betrachtung unterzogen worden. Hier ist noch einiges an Arbeit zu leisten.

Hiram Kümpfer, M.A.  
Ruhr-Universität Bochum  
Historisches Institut  
GA 5/132 (Nord)  
D-44801 Bochum  
hiram.kuemper@rub.de